

jura [sic!]

STUDENTISCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSPOLITIK

#01 WS 2022/2023



KRITISCHE
JURIST*INNEN
HEIDELBERG

Editorial

Liebe*r Leser*in,

in deiner Hand hältst du die erste Ausgabe unserer neuen rechtspolitischen Zeitschrift Jura[sic!]. Wir empfehlen dir natürlich den Namen englisch auszusprechen, sonst entgeht dir der tolle Witz, der hinter unserem cleveren Titel steckt.

Die Jura[sic!] hat sich Anfang dieses Jahres aus der Mitte der kritischen Jurist*innen Heidelberg, einer linken, kritischen aber parteipolitisch ungebundenen Studierendeninitiative, gegründet. Dabei setzen wir uns gegen jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ein und wenden uns bspw. gegen Antisemitismus, Rassismus, Sexismus und Trans-, und Homophobie sowie soziale Ausgrenzung.

Mit der Jura[sic!] wollen wir daher eine Plattform für den Diskurs von politischen Themen aus einer alternativen juristischen Perspektive schaffen – und dabei den Status Quo hinterfragen.

Unsere Zeitschrift soll also in erster Linie politisch und nicht juristisch sein: Sie richtet sich somit an alle Menschen, die sich für gesellschaftliche Problem- und Fragestellungen interessieren, insbesondere auch Nichtjurist*innen!

Inspiziert wurden wir dabei von der Breitseite, dem rechtspolitischen Magazin des akj (Arbeitskreis Kritischer Jurist*innen) Freiburg, bei dem wir uns herzlich für die Unterstützung bedanken möchten.

Anekdotisch wollen wir dir an dieser Stelle auch nicht die anderen Ideen vorenthalten, welche die Redaktion als mögliche Titel diskutiert hat: Heite Jurnal, HeiKrit, NJW (nicht jährlich erscheinende Weisheiten), von daher ist der Name Jura[sic!] doch wirklich sehr gelungen!

Falls du doch einen anderen Titel überzeugender findest, du irgendwas zu einem der Beiträge zu sagen hast, eine Idee hast, die du in einer künftigen Ausgabe sehen oder zu der du selbst etwas schreiben möchtest, dich für die Arbeit der kritischen Jurist*innen interessierst oder einfach gerne mal bei uns vorbeischaun willst, dann meld dich unter **jurasic@riseup.net** - wir freuen uns auf dich!

Zuletzt wünschen wir natürlich ganz viel Kraft, Spaß und Erfolg im Wintersemester 2022!

Inhaltsverzeichnis

04

(K)ein Recht auf Abtreibung?

Die Rechtslage zum Schwangerschaftsabbruch in Deutschland

23

Arbeit in deutschen Gefängnissen

Gibt es eine angemessene Anerkennung und Vergütung?

35

Sanctuary Cities - Wenn Städte Migrationspolitik machen

Ein Blick in die USA

16

"Wir sind da, wir sind für euch offen!"

Interview mit Katja Dunkel (Kanzlei Dunkel Richter)

28

Beleidigungen, Hass und Hetze im Netz

- warum kommen wir nicht dagegen an?

41

Fragen aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

Ein Überblick

50

Erheblich vs. Nicht-unerheblich

Zum Schluss: Eine Debatte, welche die Redaktion spaltet

(K)ein Recht zum Schwangerschaftsabbruch?

Von Luisa Kraft und Sylvia Wu

*Obwohl mehrheitlich Frauen von Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch betroffen sind, haben wir uns bewusst dafür entschieden, dies nicht mit dem weiblichen Geschlecht zu verbinden, da nicht alle Frauen und umgekehrt verschiedene Menschen mit Gebärmutter, darunter auch trans*Menschen, schwanger werden können. Daher ist in unserem Artikel immer die Rede von „schwangeren Personen/Menschen“.*

I. Diskrepanz zwischen Existenz und Anerkennung durch die Rechtsprechung

Das Recht auf Abtreibung – gibt es das in Deutschland? Oder präziser: wird ein solches Recht von der Rechtsprechung anerkannt? Diese Differenzierung ist wichtig, wenn man beispielsweise auf die USA blickt, wo am 24. Juni 2022 der Supreme Court als höchstes Gericht im Land die Grundsatzentscheidung zum Abtreibungsrecht *Roe v. Wade* (*Roe gegen Wade*) aufgehoben und sich damit gegen ein verfassungsrechtlich verankertes Recht auf Abtreibung ausgesprochen hat. Im Grunde genommen ist diese Gerichtsentscheidung nichts anderes als eine neue fragwürdige und politische Interpretation der US-amerikanischen Verfassung. Bis zu dieser Entscheidung haben die Richter*innen in *Roe v. Wade* fast 50 Jahre lang ein Recht auf Abtreibung in der US-Verfassung verankert gesehen. Das zeigt, dass das Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch auf die Verfassung zurückgeführt werden kann, nun aber nicht mehr von der Rechtsprechung anerkannt wird. Die praktische Konsequenz des neuen Urteils ist gravierend, denn es wird den Gesetzgeber*innen in den einzelnen Bundestaaten nun selbst überlassen, ob und wie sie schwangeren Menschen ein Recht auf Abtreibung zugestehen. In den schlimmsten Fällen wird eine Abtreibung komplett verboten – alles (scheinbar) im Einklang mit der Verfassung.

II. Abtreibungsstrafrecht?

Wie ist also die Rechtsslage in Deutschland? Schaut man in unsere Gesetze, insbesondere in die Verfassung/das Grundgesetz, so sucht man vergeblich – nirgendwo wird explizit ein Recht auf Abtreibung normiert. Stattdessen wird der Schwangerschaftsabbruch in § 218 des Strafgesetzbuchs (StGB) kriminalisiert. Richtig – für eine Abtreibung macht man sich in Deutschland potenziell strafbar. Es werden allerdings in § 218a StGB Ausnahmen normiert, das heißt, es werden bestimmte Voraussetzungen genannt, unter denen ein Schwangerschaftsabbruch straffrei bleibt. Wie großzügig, dass man unter bestimmten Umständen eine Abtreibung vornehmen darf! Je nachdem welche Ausnahme zutrifft, ist ein Schwangerschaftsabbruch dann „rechtswidrig, aber straffrei“ oder „nicht rechtswidrig“ und damit auf jeden Fall straffrei.

Diese Unterscheidung ist relevant, da nur die Kosten von „nicht rechtswidrigen“ Schwangerschaftsabbrüchen von den Krankenkassen übernommen werden (§ 24b SGB V). Darunter fallen nur die Fälle, bei denen eine Schwangerschaft das Leben, die körperliche oder seelische Gesundheit schwerwiegend beeinträchtigt (medizinische Indikation) oder wenn die Schwangerschaft infolge einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 176 – 178 StGB, also infolge einer Vergewaltigung erfolgte (kriminologische Indikation).

Krankenkassen übernehmen nicht die Kosten, wenn ein Schwangerschaftsabbruch „rechtswidrig, aber straffrei“ ist. Das ist der Fall, wenn weder eine medizinische noch eine kriminologische Indikation (s.o.) vorliegt, die schwangere Person allerdings aus eigenem Willen nach einer Pflichtberatung innerhalb der ersten 12 Wochen eine Abtreibung ärztlich vornehmen lässt. Der selbstbestimmte Schwangerschaftsabbruch ist damit nicht nur rechtswidrig, sondern auch teuer (ca. 350 – 600 Euro, bei stationärer Behandlung mehr).

III. Der Bundestag vs. das Bundesverfassungsgericht

Bemerkenswert ist, dass das Abtreibungsstrafrecht in seiner jetzigen



Form nicht das Ergebnis eines parlamentarischen Prozesses ist, sondern hauptsächlich den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) folgen musste. In zwei Entscheidungen bremste das BVerfG jeweils Liberalisierungsversuche des deutschen Bundestags – dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber.

Den ersten Liberalisierungsversuch unternahm der Bundestag 1974. Zum damaligen Zeitpunkt stand Abtreibung ausnahmslos unter Strafe. Der Bundestag wollte daher mithilfe eines Gesetzes eine sogenannte Fristenlösung einführen, bei der ein Schwangerschaftsabbruch in den ersten 12 Wochen straflos bleiben sollte. Dies war vor allem eine Reaktion auf den damals stattfindenden gesellschaftlichen Diskurs, bei dem die Mehrheit in der Öffentlichkeit ein progressiveres Abtreibungsrecht verlangte. Im Bundestag fand sich schließlich auch die für eine Gesetzesverabschiedung erforderliche Mehrheit.

Dieses Gesetz erklärte das BVerfG im Jahre 1975 für verfassungswidrig mit der Begründung, es sei unvereinbar mit den Grundrechten [BVerfGE 39, 1]. Diese sind die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte von Bürger*innen gegenüber dem Staat. Gesetze, die gegen Grundrechte verstoßen, sind automatisch verfassungswidrig. Grundrechte sichern dabei auch einen rechtlichen Mindeststandard der Rechtsordnung, der nicht unterschritten werden darf. Wird dieser unterschritten, so werden sogenannte staatliche Schutzpflichten ausgelöst, bei denen der Staat zum Schutz der Grundrechte tätig werden muss.

Mit einer solchen Schutzpflicht argumentierte das BVerfG in dieser Entscheidung zum ersten Mal, wobei die Herleitung bis heute umstritten ist. Das ungeborene Leben wird als Teil der objektiven verfassungsrechtlichen Werteordnung konstruiert, vor welche der Staat sich schützend stellen müsse. Aus Gründen der Gewaltenteilung gilt bei Schutzpflichten grundsätzlich ein sogenanntes Untermaßverbot. Das bedeutet, der Staat wird zwar gezwungen zu handeln, aber es ist diesem selbst überlassen wie, er darf nur ein bestimmtes Untermaß nicht unterschreiten. Das BVerfG verpflichtete hier jedoch den Staat,

seiner Schutzpflicht *mithilfe des Strafrechts* nachzukommen. Der Gesetzgeber durfte nur Ausnahmen vorsehen, die einen Schwangerschaftsabbruch erlauben – es folgte dann § 218a StGB in seiner alten Fassung (a.F.), die sogenannte „Indikationslösung“, bei welcher ein Schwangerschaftsabbruch bei medizinisch-sozialer, kriminologischer (s.o.), embryopathischer oder Notlagen- Indikation möglich war. Ein selbstbestimmter Schwangerschaftsabbruch ohne Indikation war damit nicht möglich. Hier hat sich das BVerfG also zum „Ober-Gesetzgeber“ aufgeschwungen. So viel zur Gewaltenteilung.

Nach der Wiedervereinigung folgte dann ein erneuter Liberalisierungsversuch. 1992 wollte der Bundestag § 218a StGB a.F. reformieren, und zwar mit einer kombinierten Fristen- und Beratungslösung, die einen Schwangerschaftsabbruch ohne Indikation in den ersten 12 Wochen mit einer Pflichtberatung als „nicht rechtswidrig“ anerkennt. Dies sollte einen „rechtmäßigen“ selbstbestimmten Schwangerschaftsabbruch ermöglichen.

Allerdings erklärte auch hier das BVerfG den neugefassten § 218a StGB für unvereinbar mit der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, genau weil dieser den selbstbestimmten Schwangerschaftsabbruch rechtfertigen würde [BVerfGE 88, 203]. Laut Gericht käme der Gesetzgeber seiner Schutzpflicht nur nach, wenn er Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich verbieten würde und der schwangeren Person die Rechtspflicht auferlegt, ein Kind auszutragen.

In der Argumentation werden dabei die schwangere Person sowie das ungeborene Leben als zwei getrennte Einheiten betrachtet: man müsse den Fötus vor der schwangeren Person schützen. Während der Schwangerschaft sind diese jedoch eine unzertrennliche Einheit. Warum ist die körperliche Unversehrtheit des Fötus wichtiger als die Unversehrtheit der schwangeren Person? Umgekehrt findet keine Rücksicht, wie belastend eine Schwangerschaft für die betroffene Person sein kann. Richtiger wäre es, Fötus und schwangere Person

gemeinsam zu schützen. Mit diesem Urteil scheiterte also erneut ein Liberalisierungsversuch. Als Reaktion auf das Urteil resultierte dann § 218a StGB in seiner heutigen Fassung (s.o.).

IV. Die Grundrechte der schwangeren Person

Das BVerfG stellt also kein Recht auf Abtreibung fest, sondern sieht den Staat als verpflichtet an, Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich als Unrecht anzusehen. Das BVerfG gewährt also dem Schutz des ungeborenen Lebens Vorzug. Ausdrücklich im Grundgesetz festgeschrieben ist das Recht auf Abtreibung ebenfalls nicht. Geht es um den Schutz schwangerer Personen vor restriktiven Abtreibungsgesetzen, so muss daher auf die übrigen Grundrechte des Grundgesetzes zurückgegriffen werden.

Art. 1 Abs. 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar.
Sie zu achten und zu schützen ist
Verpflichtung aller staatlichen Gewalt

Art. 2 Abs. 1 GG

"Jeder hat das Recht auf die freie
Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er
nicht die Rechte anderer verletzt und
nicht gegen die verfassungsmäßige
Ordnung oder das Sittengesetz verstößt."

Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG

"Jeder hat das Recht auf Leben und
körperliche Unversehrtheit."

Art. 4 Abs. 1 GG

"Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens
und die Freiheit des religiösen und
weltanschaulichen Bekenntnisses sind
unverletzlich."



Doch auf welche Grundrechtspositionen können sich schwangere Personen im Falle einer Gebärpflicht berufen? Ergibt sich aus dem Grundgesetz doch ein Recht auf Abtreibung? Infrage kommen verschiedene Grundrechte:

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ergibt sich aus der Verbindung der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und schützt die freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie die Selbstbestimmung einer Person, insbesondere in sehr persönlichen Lebensbereichen. Ob man ein Kind gebären möchte oder nicht, ist eine Frage der Lebensgestaltung, die in höchstem Maße privat und persönlich ist. Sie ist der sogenannten „Intimsphäre“ eines Menschen zuzuordnen, aus der sich der Staat strikt herauszuhalten hat. Legt der Staat einer schwangeren Person die Verpflichtung auf, die Schwangerschaft auszutragen, so nimmt er ihr die Entscheidungsverantwortung in einem Teil ihrer Intimsphäre. Er greift dadurch in die Intimsphäre der betroffenen Person ein. Ihr wird die Selbstbestimmung über ihre Fortpflanzung vollständig entzogen. Diese Betroffenheit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch eine „Gebärpflicht“ wurde vom BVerfG erkannt und ist im Übrigen auch nicht ernsthaft umstritten.

2. Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG

Ein weiteres wichtiges Grundrecht im Kontext des Rechts auf Abtreibung ist das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Dabei meint körperliche Unversehrtheit sowohl die physische als auch die psychische Unversehrtheit. Damit ist auch die Freiheit von Schmerzen inbegriffen. Das BVerfG erkennt in beiden Entscheidungen zum Schwangerschaftsabbruch an, dass die Fortsetzung einer Schwangerschaft unzumutbar ist, „wenn der Abbruch erforderlich ist,



um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden“ [BVerfGE 39, 1 (1)]. Für alle übrigen Fälle einer Schwangerschaft, also wenn keine solch besonders starke Gefährdung besteht, geht das BVerfG nicht weiter auf eine Betroffenheit des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein.

Dabei ist eine Schwangerschaft an sich schon ein Risiko für Leben und Gesundheit der schwangeren Person. Eine schwangere Person kann infolge der Schwangerschaft sterben, auch ohne dass diese davor als besonders risikobehaftet galt. Unerwartete Komplikationen können genauso zu schweren, möglicherweise dauerhaften körperlichen Beeinträchtigungen führen. Wird der schwangeren Person eine Abtreibung verwehrt, so wird sie gezwungen, diese durch die Schwangerschaft bedingten Risiken auf sich zu nehmen. Des Weiteren beeinträchtigt selbst eine Schwangerschaft ohne jegliche Komplikationen den Körper der schwangeren Person. Zwar ist eine Schwangerschaft keine Krankheit im eigentlichen Sinne, dennoch gehen mit ihr physische Beschwerden sowie Schmerzen einher. Dieser Zustand besteht über neun Monate hinweg und endet mit einer in jedem Falle schmerzhaften (und komplikationsanfälligen) Geburt. Davon abgesehen kann der Zwang, eine Schwangerschaft gegen den eigenen Willen aufrecht zu erhalten, die psychische Gesundheit einer Person massiv beeinträchtigen. Legt man schwangeren Personen eine Austragungspflicht auf, so wird deren Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit somit auf verschiedene Art beeinträchtigt. Die Bedeutung dieses Grundrechts auf Seiten der schwangeren Person hat das BVerfG in seinen Entscheidungen verkannt.

3. Die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG

Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes legt den Schutz der Menschenwürde fest und stellt den höchsten Wert unserer Verfassung dar. Aufgrund der besonderen Bedeutung darf der Staat nicht in die Menschenwürde eingreifen, anders als bei anderen Grundrechten. Ein Eingriff in die Menschenwürde stellt daher immer zugleich eine Verletzung der

Menschenwürde dar. Eine Abwägung der Menschenwürde gegen andere Grundrechte ist nicht möglich. Nach ständigem Verständnis in Rechtsprechung und Literatur liegt eine Verletzung der Menschenwürde vor, wenn einem Menschen das Menschsein abgesprochen wird. Oder anders: wenn der Staat ein Subjekt zum bloßen Objekt degradiert. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn ein Mensch durch den Staat nur als Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zweckes benutzt wird. Wird eine schwangere Person dazu verpflichtet, ihren Körper der Austragung eines werdenden Lebens hinzugeben, so wird die Person auf ihre Gebärmutter, auf ihre Fähigkeit zur Austragung dieses Lebens reduziert. Die schwangere Person wird als Mensch, als Individuum ausgeblendet, für das Recht kommt es nur darauf an, dass sich ein Fötus in der Gebärmutter entwickelt. Der Mensch stellt nur noch Umgebung dessen dar, was der Staat als unbedingt schützenswert eingestuft hat. Genau hier wird der schwangeren Person ihre Subjektivität genommen. Sie ist nicht mehr als ein bloßes Mittel des Staates, ein Objekt, um dem Fötus ein Leben zu ermöglichen.

Dabei ist zudem zu beachten, dass bereits die Grundannahme, die schwangere Person könne eine Bedrohung für den Fötus darstellen, die Würde der schwangeren Person verletzt. Denn das Entwickeln von menschlichem Leben wird isoliert von der schwangeren Person betrachtet, die schwangere Person stehe als „Dritte“ dem Fötus gegenüber. Dabei ist die Entwicklung menschlichen Lebens doch gerade eine Leistung des Körpers der schwangeren Person.

Die dargestellte Betroffenheit der Menschenwürde der schwangeren Person wird vom BVerfG nicht ausgeführt. Es wird lediglich auf den „Anspruch der schwangeren Frau auf Schutz und Achtung ihrer Menschenwürde“ hingewiesen [BVerfGE 88, 203 (203)]. Im Gegensatz dazu wird die Menschenwürde des ungeborenen Lebens in beiden Urteilen mehrmals angeführt und dargelegt. Dadurch wird vom BVerfG der Eindruck erweckt, die Menschenwürde sei vor allem in Bezug auf das ungeborene Leben relevant. Dies ist jedoch nicht der Fall: spricht man dem ungeborenen Leben Menschenwürde zu, so kollidiert diese mit der Menschenwürde der schwangeren Person. Ein Vorrang des



Lebensrechtes des Fötus vor den Rechten der schwangeren Person kann daher nicht aus der Menschenwürde abgeleitet werden.

4. Die Gewissensentscheidungsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG

Die Freiheit des Gewissens stellt eines der wichtigen Freiheitsrechte des GG dar und ist eng mit der Identität, der Selbstbestimmung und der Würde eines Menschen verbunden. Geschützt wird die Freiheit eines Menschen, Entscheidungen nach seinem persönlichen Gewissen zu treffen, also nach eigenen sittlichen Maßstäben, auch wenn diese von denen der Mehrheitsgesellschaft abweichen. Die entscheidende Person muss die eigenen sittlichen Maßstäbe als so verbindlich ansehen, dass sie eine Entscheidung, die diesen Maßstäben widerspricht, nicht ohne Gewissensnot treffen kann. Liegt diese Voraussetzung vor, so ist eine Entscheidung von der Gewissensfreiheit geschützt, unabhängig davon, ob die Gewissensgründe objektiv nachvollziehbar sind oder nicht. Die Entscheidung einer schwangeren Person für oder gegen die Austragung des Fötus ist eine moralische Entscheidung, die sich immer an den sittlichen Maßstäben der betroffenen Person ausrichtet. Gewissensnot kann in einer Person nicht nur dann hervorgerufen werden, wenn sie zur Abtreibung gedrängt wird, sondern auch wenn sie zur Austragung gedrängt wird. Die Entscheidung, ein Kind auf die Welt zu bringen, betrifft das Leben der schwangeren Person dauerhaft, intensiv und auf so vielfältige Weise, dass nur sie diese Entscheidung treffen kann. Aus dieser höchstpersönlichen Gewissensentscheidung hat der Staat sich herauszuhalten. Die freie Gewissensentscheidung ist dabei nicht nur bei Auferlegung einer Gebärpflicht betroffen. Schon die Pflicht zu einer Beratung, die die Person zur Austragung des Fötus bewegen soll, greift in die Gewissensfreiheit der schwangeren Person ein.

Während das BVerfG in der ersten Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch immerhin anmerkt, dass „die Entscheidung zum Abbruch einer Schwangerschaft den Rang einer achtenswerten Gewissensentscheidung haben kann“ [BVerfGE 39, 1 (48)], stellt es im zweiten Urteil fest, dass sich die schwangere Person nicht auf die

Gewissensfreiheit berufen kann. Das BVerfG schließt also das Grundrecht der Gewissensfreiheit vollständig aus seinen verfassungsrechtlichen Beurteilungen aus und dies ohne jegliche Begründung.

5. Weitere relevante Grundrechte

Die eben ausgeführten Grundrechte sind die wichtigsten, die schwangere Personen davor schützen, zu einer Austragung des ungeborenen Lebens gezwungen zu werden. Daneben gibt es noch weitere Grundrechte, die in dieser Diskussion angeführt werden können, auf die hier jedoch nicht näher eingegangen werden soll. Dazu gehört das Recht auf selbstbestimmte Familienplanung, welches sich Art. 6 GG entnehmen lässt, sowie der Grundsatz der Gleichberechtigung nach Art. 3 Abs. 2 und 3 GG. Auch diese Grundrechte wurden vom BVerfG in seinen Entscheidungen ignoriert.

6. Fazit: Die Grundrechte der schwangeren Person in den Urteilen des BVerfG

Das BVerfG hat in beiden Urteilen zum Schwangerschaftsabbruch Grundrechte der schwangeren Person nicht angesprochen, ohne Begründung abgelehnt oder in ihrer Bedeutung verkannt. Möchte jemand eine Abtreibung vornehmen lassen, so bedeutet dies eine Kollision von Grundrechtspositionen. Die Rechte der schwangeren Person stehen in einem Spannungsverhältnis mit dem Schutz des ungeborenen Lebens. Um zu entscheiden, welche Grundrechte überwiegen, müssen die einschlägigen Grundrechtspositionen zuerst ermittelt und anschließend abgewogen werden. Während das BVerfG in den genannten Urteilen die Rechte des ungeborenen Lebens ausführlich erörtert, findet keine vollständige Auseinandersetzung mit den Rechten der schwangeren Person statt. Die Rechtspositionen von schwangeren Personen müssen in der verfassungsrechtlichen Beurteilung von Abtreibungen jedoch genauso beleuchtet und berücksichtigt werden wie diejenigen des ungeborenen Lebens – ansonsten ist eine umfassende Abwägung kollidierender



Grundrechtspositionen von vornherein nicht möglich. Zu hoffen ist, dass das BVerfG in zukünftigen Entscheidungen zum Abtreibungsrecht die Rechtspositionen der schwangeren Person vollständig erfasst. Zudem sollte die aktuelle Kriminalisierung von Abtreibungen verfassungsrechtlich kritisch diskutiert werden. Denn auch wenn die aktuelle Rechtslage stark durch die Rechtsprechung des BVerfG selbst bestimmt wurde, muss sie daher noch lange nicht verfassungsrechtlich unbedenklich sein.

V. Fazit zum Recht auf Abtreibung

Aus den bestehenden grundrechtlichen Gewährleistungen ergibt sich ein Schutz von schwangeren Personen davor, dass der Staat sie zur Austragung der Schwangerschaft zwingt. Oder anders ausgedrückt: Menschen haben unter dem Grundgesetz ein Recht auf Abtreibung. Dieses besteht auch ohne explizite Festschreibung im Grundgesetz. Dennoch wäre eine Diskussion um die Aufnahme des Rechts auf Abtreibung in den Grundrechtskatalog wünschenswert. Denn effektiv schützen können Grundrechte nur dann, wenn sie von der Rechtsprechung auch beachtet werden. Eine Missachtung der Rechte von schwangeren Menschen würde bei einer ausdrücklichen Aufnahme reproduktiver Rechte in das Grundgesetz sicherlich schwerer fallen. Ein Verlust des verfassungsmäßigen Rechts auf Abtreibung, wie er nun in den USA geschehen ist, würde dann zumindest nicht durch einen schlichten Wandel der Rechtsprechungspraxis möglich sein. Das Entsetzen über die rückschrittliche Rechtsprechung des Supreme Courts in den USA ist absolut gerechtfertigt. Dennoch muss man sich vor Augen führen, dass die vorhandene Rechtsprechung des BVerfG zum Abtreibungsrecht nicht progressiv ist – im Gegenteil! Ein von der Rechtsprechung ausdrücklich anerkanntes Recht auf Abtreibung, so wie es durch *Roe v. Wade* fast 50 Jahre lang in den USA bestand, gab es in der Bundesrepublik noch nie.

Weiterführende Literatur:

- <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ag-giessen-werbung-aerztin-schwangerschaftsabbruch-kriminalisiert-toetungsdelikt-rechtslage-deutschland/2/>
- <https://verfassungsblog.de/kompromiss-auf-zeit/>
- Dagmar Oberlies, '§ 218 Ein Grenzfall des Rechts?' Kritische Justiz 25.2 (1992), pp. 199-213
- Sabine Berghahn, 'Der Geist des Absoluten in Karlsruhe und die Chancen der Demokratie in der Abtreibungsfrage, Teil I' Leviathan 26.2 (1998), pp. 253-269
- Monika Frommel, 'Grundrecht auf Abtreibung?' Neue Kriminalpolitik 3.3 (1991), pp. 28-31
- Anna Hochreuter, 'Gebärzwang und tote Frau als Brüterin - patriarchale Ethik? Staatsrechtliche Überlegungen zum § 218 StGB und zum Fall der hirntoten Marion P. in Erlangen' Kritische Justiz 27.1 (1994), pp. 67-76
- Margot v. Renesse, '§§218f. StGB - eine unvollkommene Antwort auf ein unlösbares Problem: Rechtsdogmatische Überlegungen zur Reform des Schwangerschaftsabbruchsrechts' Zeitschrift für Rechtspolitik 24 (1991), pp. 321-325
- Ute Sackofsky, 'Präimplantationsdiagnostik und Grundgesetz' Kritische Justiz 36.3 (2003), pp. 274-292



"Wir sind ein Raum, in dem gesagt wird: wir sind da, wir sind für euch offen!"

Interview mit Katja Dunkel von der Kanzlei Dunkel Richter

Katja Dunkel ist gemeinsam mit Rebecca Richter Gründerin der Kanzlei Dunkel Richter. Es ist erklärtes Ziel der beiden, für mehr Solidarität, Gleichberechtigung und moralische Verantwortung in der anwaltlichen Praxis einzustehen. Sie wollen eine Alternative zum Status Quo in der Anwaltschaft sein und zeigen, dass Progressivität und Toleranz auch zum Juristenalltag gehören. Deshalb vertreten sie insbesondere Frauen und LGBTQIA-Menschen, die ansonsten häufig Probleme haben, die rechtliche Unterstützung zu bekommen, die sie brauchen.*



Foto von René Fietzek

Jura[sic]: Was sind die häufigsten Anliegen, mit denen Mandant*innen zu euch kommen? Welche Rechtsfragen werden typischerweise behandelt?

Dunkel: Wir haben unterschiedliche Bereiche. Wir machen sehr viel im Presse- und Äußerungsrecht, vor allem wenn es um MeToo-Fälle geht oder sexuelle Belästigung geht. Speziell bei unseren queeren Mandant*innen haben wir sehr viel Hasskriminalität im Netz, also Kommentare auf Instagram oder Facebook, die abgewehrt werden müssen. Dann haben wir noch eine andere Sparte mit Filmrecht und Musikrecht, wir beraten sehr viele Autor*innen, die freiberuflich tätig sind. Dies ist eine Sparte, die nicht so emotional belastend oder aufgeladen ist.

Jura[sic]: Gibt es besondere Bedürfnisse, die gerade queere Menschen in der Rechtsberatung haben?

Dunkel: Ich denke ganz grundsätzlich, unabhängig von den rechtlichen Problemen, mit denen diese Menschen auf uns zukommen, ist einfach das Bedürfnis da, anders aufgenommen oder anders verstanden zu werden. Das fängt schon alleine an mit der Frage nach den Pronomen und der richtigen Anrede. Wir wollen Mandant*innen das Gefühl geben, das hier ein sicherer Raum ist und man kommen kann, egal welches Anliegen man hat, wir weisen hier keinen ab. Ich glaube, das ist das, was die Betroffenen sich wünschen, was auch sehr gut entgegengenommen wird. Wir sind ein Raum, in dem gesagt wird: „Wir sind da, wir sind für euch offen“, sodass die Schwelle nicht so groß ist.

Und wenn es jetzt tatsächlich um die rechtliche Einordnung geht, dann würde ich sagen, dass es schon auffällig ist, dass diesen Menschen vermehrt Hasskriminalität entgegen gebracht wird. Wir haben teilweise auch Fragen zu Namensänderungen oder zum Abstammungsrecht, das ist natürlich sehr queerspezifisch. *(Anm. der Redaktion: Das Abstammungsrecht bestimmt die rechtliche Zuordnung einer Person zu deren Eltern. Es gibt dabei einen entscheidenden Unterschied bei lesbischen und heterosexuellen Paaren: Während bei heterosexuellen Paaren der Partner automatisch als Vater anerkannt wird, wird bei einem lesbischen Paar nur die Gebärende als Mutter anerkannt. Für die rechtliche Anerkennung als Mutter hat die Partnerin nur die Option, das Kind im Rahmen einer Stiefkindadoption zu adoptieren, die auch hürdenbehaftet ist).* Ansonsten beschäftigen wir uns mit wirklich allen rechtlichen Sachen, die sonst anfallen könnten.

Jura[sic]: Und gibt es da (gerade in Bezug auf die Bedürfnisse von queeren Menschen) Strukturkonservatismus, der besonders auffällig ist? Wir denken da z.B. an die Frage nach den Pronomen, die sonst ja nicht gestellt wird, gibt es vielleicht noch andere Beispiele dafür?

Dunkel: Ich denke schon. Zum einen ist es Faulheit, weil die Leute sich nicht mit neuen Dingen oder anderen Bedürfnissen beschäftigen



wollen. Andere Beispiele sind z.B. auch Verträge, die durchweg männlich gestaltet sind. Vieles ist aber auch aus Prinzip, dieses: „das haben wir schon immer so gemacht und das bleibt jetzt auch so“. Da merken wir schon, dass das auch sehr gerne entgegengenommen und wertgeschätzt wird, wenn man sich einfach mal die Mühe macht und einen Vertrag an das tatsächlich passende Pronomen anpasst, bei unserer E-Mail-Signatur unsere Pronomina aufführen oder bei Schriftverkehr an Personen, bei denen wir es einfach nicht wissen, einen Disclaimer reinmachen, dass wir uns bezüglich der Ansprache nicht sicher sind und dass man uns mitteilen soll, was die gewünschten Pronomen sind.

Strukturkonservatismus spiegelt sich aber auch im allgemeinen Zugang zum Recht wider. Wir haben schon erlebt, dass Personen, die in manchen Augen äußerlich nicht einer konservativen Norm entsprechen, gar nicht erst rechtlich beraten werden, weil viele Kanzleien mit solchen Fällen nichts zu tun haben wollen und ihnen die Thematik zu heikel ist. Um diesem Strukturkonservatismus zu begegnen, kann man Sichtbarkeit schaffen für viele Themen. Man kann die ganze Anwaltschaft auch ein bisschen sensibilisieren und darauf hinweisen, dass es anders geht und man sich keinen Zacken aus der Krone bricht, wenn man da mal über seinen Schatten springt.

Jura[sic]: War das ein Grund dafür, warum du und Rebecca die Kanzlei gegründet haben? Gab es da einen konkreten Anlass?

Dunkel: Einen ganz konkreten Anlass gab es nicht, wir waren einfach mit der Situation unzufrieden, die im Moment besteht: Gerade die Anwaltschaft ist eine sehr männlich beherrschte Branche. Meiner Erfahrung nach liegt auch Sexismus in vielen Kanzleien an der Tagesordnung, was noch nicht einmal gesehen wird, das hat uns sehr frustriert. Dann war auch noch Mitauslöser der Gründung, dass es nicht so viele Gründerinnen gibt. Im Vergleich sind wenige Kanzleien von Frauen geführt. Das ganze Thema New Work oder Work-Life-Balance ist in den Kanzleien auch noch nicht angekommen. Man

brüstet sich in Kanzleien ja immer noch damit, die 60 bis 70 Stunden die Woche zu schieben, was unserem Wunsch irgendwie gar nicht entspricht, wie wir leben und arbeiten möchten. Und es war einfach nicht möglich, das von innen heraus zu ändern oder Anreize zu geben, ob man vielleicht eine 4-Tages-Woche einführen kann, ob manche Menschen in Teilzeit gehen können, Homeoffice wurde auch immer abgewehrt. Wir dachten, wenn wir so viele Dinge haben, die wir uns anders vorstellen, dann wäre es doch toll, selbst zu gründen. Dann ist uns noch aufgefallen, dass bestimmte Gruppen so gar nicht repräsentiert sind, weder in der Mandatschaft, noch unter den Kolleg*innen. In der Partner*innenriege sind tatsächlich auch meistens Partner und nicht sehr viele Partnerinnen, generell gibt es kein besonders diverses Umfeld unter Kolleg*innen und wir wollten einen Fokus auf die Gruppe legen, die uns fehlt, nicht nur als zukünftige Mandant*innen, sondern auch an unserem Arbeitsplatz.

Jura[sic]: Wie sieht denn der Arbeitsalltag in eurer Kanzlei aus?

Dunkel: Uns gibt es jetzt seit fast anderthalb Jahren, der Alltag wechselt teilweise noch, so richtig Routine haben wir noch nicht. Es passiert einfach sehr viel und wir sind, ich sag mal, sehr wendig. Allein was Praktikant*innen und Referendar*innen betrifft haben wir einen guten Wechsel und es sind immer neue Leute da. Wir haben tatsächlich auch eine 4-Tages-Woche. Ich würde sagen wir kommen morgens ins Büro und dann wird erstmal Kaffee gekocht, wie das so üblich ist. Dann beantworten wir E-Mails, bearbeiten die Fälle, die man auf dem Schreibtisch hat und telefonieren viel. Ich glaube, was besonders ist und auch dem geschuldet, dass wir zu fünft sind und nicht 20 oder mehr Kolleg*innen, ist unsere offene Diskussionskultur. Wir sitzen alle in einem Raum, wir sprechen die Fälle offen an und kommen sehr häufig gemeinsam zu einer Lösung. Unser Arbeitsalltag ist sehr von Kommunikation geprägt. Und dann gehen wir irgendwann nach Hause, ich würde sagen ein ganz normaler Alltag (lacht).

Jura[sic]: Hast du bei der Arbeit mit queeren Menschen irgendwelche



Hürden oder bestimmte Herausforderungen erwartet? Haben sich diese bestätigt?

Dunkel: Ich habe schon erwartet oder sehr viel Respekt davor gehabt, dass man mit vielen Problematiken in Berührung kommen wird, die sehr persönlich sind, die auch oft ein Verständnis erfordern, dass man vielleicht eher aufbringen kann, wenn man gewisse Dinge schon erlebt hat. Natürlich hat man Angst, ob man allen Fragestellungen gerecht werden kann und ob man mit den Problemen einfühlsam und sensibel genug umgeht. Ich glaube aber, dass das keine queerspezifische Sache ist, sondern, dass der Anwaltsberuf diese Art von Empathie fordert. Ich glaube, es ist immer eine Herausforderung, sich neben dem Rechtlichen und dem Inhaltlichen noch um eine menschliche Ebene zu bemühen.

Jura[sic]: Hast du das Gefühl, auch aus dem was Referendar*innen und Praktikant*innen erzählen, dass sich seit deiner Studienzeit an den Universitäten etwas getan hat, gerade in Bezug auf Queerfreundlichkeit, Sexismus, Umgang mit Sexismus, etc.?

Dunkel: Ich bin ja jetzt schon eine Zeit lang raus aus der Uni. Wir haben viel Kontakt dadurch, dass wir Praktikant*innen und Referendar*innen haben. Leider muss ich sagen, habe ich das Gefühl, dass da sehr wenig passiert, und wenn, dann sehr schleppend. Ich glaube, dass es immer noch sehr wenige Professorinnen gibt. Ich glaube auch nicht, dass es besonders viele Angebote für queere Studierende gibt. Ich denke allerdings, dass gerade in der Gesellschaft viele Themen angesprochen werden und sich da viel tut, sodass unabhängig vom Juristischen viele Safe Spaces geschaffen wurden und diese Themen Aufmerksamkeit bekommen. Und allein, dass wir dieses Interview führen, zeigt ja, dass da Bewegung drin ist und es Menschen gibt, die sich dafür einsetzen und Aufmerksamkeit auf das Thema lenken wollen, was sehr schön ist. Vielleicht ist der Ausblick auch etwas düster, wir haben durch die Gründung ein tolles Netzwerk aufgebaut und sehen auch, dass es viele junge Kanzleien gibt, die das ebenfalls ganz anders als die konservativen Reihen aufziehen wollen,

die auch eigene Ideen entwickeln und Dinge anders angehen. Von daher glaube ich schon, dass da einiges im Wandel ist.

Jura[sic]: Hast du vielleicht Tipps für queere Menschen, wie man mit Hass im Internet im ersten Moment besser umgehen kann?

Dunkel: Um nur die juristische Seite zu beleuchten – hier tun wir alles in unserer Macht Stehende, um gegen solche Angriffe vorzugehen. Durch die häufige Anonymität im Netz ist es teils sehr schwierig, etwas zu bewirken – wir raten aber immer zum Anfertigen rechtssichere Screenshots, das ist der erste Schritt.

Jura[sic]: Was ist denn ein rechtssicherer Screenshot?

Dunkel: Es ist z.B. extrem wichtig, dass Datum und Uhrzeit mit im Screenshot sind, das passiert auf manchen Webseiten nicht. Da gibt es tolle Anleitungen im Internet, wie man das rechtssicher gestaltet. Und wenn man das beherzigt, kann man gut beweissicheres Material festhalten, wodurch dann auch ein Prozess viel leichter zu führen ist.

Jura[sic]: Was wäre dein Tipp, was man tun kann, um die langsame und zähe Veränderung der konservativen Strukturen an den Universitäten zu beschleunigen? Was kann man an Input reinbringen, um das mehr zum Thema zu machen?

Dunkel: Ich finde, genau solche Sachen anzubieten, Interviews zu führen, Workshops zu machen, Aufmerksamkeit auf solche Workshops zu lenken, vielleicht auch Professor*innen fragen, ob sie daran teilnehmen wollen. Je mehr Sichtbarkeit ein Thema bekommt, desto mehr wird sich damit auseinandergesetzt und vielleicht letztendlich auch geändert. Ansonsten glaube ich, dass wenn eine Struktur, so wie die Juristerei, jahrelang gewachsen ist, bis sie jetzt so ist, wie sie ist, dauert es einfach unfassbar lange, bis man etwas aufbrechen kann. Im beruflichen Umfeld gibt es dann schon wirklich tolle Angebote, in denen man eben nicht in diesen konservativen Strukturen gefangen sein muss. Man kann Netzwerke schaffen, auch viele weibliche Netzwerke, um der Männerdominanz etwas entgegenzuwirken. Man



kann sich vielleicht auch klarmachen, dass man jetzt zwar noch nicht in der Position ist, in der man irgendetwas schnell verändern kann, es aber vielleicht irgendwann einmal sein wird. Und da ist auf jeden Fall das Potenzial vorhanden. Ich fand damals meine Zeit an der Uni auch sehr einschnürend, nicht nur, was das Konservative angeht, sondern auch einfach wie das Jurastudium generell aufgebaut ist, mit wieviel Druck und Angstmacherei da gearbeitet wird. Das müsste alles mal reformiert werden.

Dieses Interview wurde im Zusammenhang mit einem Workshop zur queerfeministischen Anwaltspraxis mit Dunkel Richter Rechtsanwältinnen im Rahmen unseres Semesterthemas "Queerness und Recht" geführt. Bei Interesse an den Inhalten dieses Workshops wende dich gerne an die Redaktion.



Arbeit in Justizvollzugsanstalten

Von Paula Grünewald

(Fast) keine rechtmäßige Zwangsarbeit in Deutschland

„Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. [...] Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, [...].“ (Art. 12 I, II GG)



Art. 12 des Grundgesetzes garantiert die Berufsfreiheit. Tatsächlich gilt diese jedoch nicht für alle Menschen in Deutschland. Gemäß Absatz 3 ist Zwangsarbeit „nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig“. Dass diese Regelung rechtmäßig ist, entschied das Bundesverfassungsgericht zuletzt 1998. Diese Leitentscheidung legt zwar fest, dass die geleistete Arbeit der Inhaftierten angemessene Anerkennung finden muss. Diese Anerkennung muss aber nicht in Geld erfolgen. 2016 erhoben zwei Inhaftierte aus Bayern und Nordrhein-Westfalen Verfassungsbeschwerde. Sie bezweifeln, dass ihre Leistung angemessen anerkannt wird. Das begründen sie insbesondere mit ihrem geringen Lohn. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage wird bald erwartet.

Für wen arbeiten die Inhaftierten?

Inhaftierte verrichten nicht nur Arbeit für die Justizvollzugsanstalt, wie zum Beispiel in der Kantine, sondern auch für einige private Unternehmen. Es ist nicht genau bekannt, welches Unternehmen wie viel in welchen Justizvollzugsanstalten produzieren lässt. Die Unternehmen fürchten eine Reputationsschädigung, da eine Produktion in Justizvollzugsanstalten für viele Menschen ein ausbeuterisches Bild des Unternehmens zeichnet. Die Justizvollzugsanstalten haben ein Interesse, ihre Auftraggeber geheim zu halten, da befürchtet wird, dass durch eine Offenlegung die Aufträge der Unternehmen wegbrechen würden. Eine Recherche des Deutschlandfunks hat über 80 Firmennamen ermittelt, darunter BMW, Volkswagen, Miele, Brennenstuhl und Edding.

Nach Recherchen des ARD-Magazins Plusminus zahlen die Unternehmen häufig Summen an die Justizvollzugsanstalten, die sich an Tariflöhnen orientieren. Bei den arbeitenden Insassen kommt letztendlich jedoch nur ein Bruchteil dieses Geldes an.

Welche Anerkennung findet die Arbeit von Inhaftierten?

Die Arbeitsleistung eines Insassen wird mit einem bis drei Euro pro Stunde entlohnt.

Zudem rechnen viele Bundesländer die verrichtete Arbeit auf den Zeitpunkt der Entlassung oder einen Urlaub aus der Haft an. In Bayern beispielsweise entsprechen zwei Monate verrichtete Arbeit einem freien Tag. Diese Form der Anerkennung gewichtete das Bundesverfassungsgericht 1998 sehr stark in seiner Abwägung, sodass Zwangsarbeit mit entsprechender (nicht notwendigerweise finanzielle) Anerkennung rechtmäßig ist.

Welche Anerkennung findet die Arbeit nicht?

Der Lohn entspricht nur einem Bruchteil des gesetzlichen Mindestlohns. Angesichts der geplanten Erhöhung des Mindestlohns auf zwölf Euro ist dies auffälliger denn je.

Des Weiteren werden arbeitende Inhaftierte nicht in allen Zweigen der

Sozialversicherungen berücksichtigt. Die Justizvollzugsanstalten zahlen einerseits für die Inhaftierten vorteilhaft in die Arbeitslosenversicherung ein, indem sie sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil einzahlen. Andererseits werden Inhaftierte insofern schlechter gestellt, als dass arbeitsfreie Tage (zum Beispiel auch Sonntage) nicht in den Berechnungszeitraum gefasst werden.

Hauptsächlich kritisiert wird allerdings die fehlende Einbeziehung in die Rentenversicherung. Dies erhöht maßgeblich das Risiko, im Rentenalter auf Sozialhilfe angewiesen zu sein und letztendlich die Gefahr der Altersarmut, obwohl (ehemalige) Inhaftierte teils jahrelang Vollzeit in den Justizvollzugsanstalten gearbeitet haben. Dabei ist es generell relativ schwierig nach einer Haft eine sozialversicherungspflichtige Arbeit zu finden. Die Tatsache, dass Rentenbeiträge freiwillig geleistet werden können, ist in Anbetracht des niedrigen Lohns nicht hilfreich.

Wie kommt die geringe Anerkennung zustande?

Es fehlt eine Bindung an den Mindestlohn, da arbeitende Inhaftierte rechtlich nicht als Arbeitnehmende gelten. Stattdessen soll die Arbeit Inhaftierter eine Resozialisierungsfunktion erfüllen. Ohne Arbeitnehmerstatus haben Inhaftierte allerdings keinen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen in Haft.

Dieses Resozialisierungsziel ist auch der Grund dafür, weshalb Arbeit erzwungen werden darf und eine Verpflichtung zur Arbeit im Gefängnis in den meisten Strafvollzugsgesetzen der Länder in Übereinstimmung mit § 41 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes verankert ist.

Als Argument gegen eine Orientierung an Löhnen, die Arbeitnehmenden gezahlt werden, wird u.a. durch das bayerische Justizministerium angeführt, die Arbeit der Inhaftierten sei deutlich weniger produktiv als die Arbeit, die in der freien Wirtschaft verrichtet werde. Fraglich ist dann allerdings, wieso Unternehmen in Justizvollzugsanstalten produzieren lassen, wenn sich dies mangels Produktivität nicht lohnen würde, gerade wenn an die



Justizvollzugsanstalten eine Summe bezahlt wird, die in etwa mit Tariflöhnen vergleichbar ist. Die entscheidende Frage, die wohl auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung berücksichtigen wird, ist, ob eine höhere Vergütung zu einem Wegfall von Arbeitsplätzen in den Justizvollzugsanstalten führen würde. Dies wäre der Fall, wenn Unternehmen dann stattdessen an anderen Standorten billiger produzieren lassen würden.

Warum das Geld, das die Unternehmen den Justizvollzugsanstalten bezahlen, nicht so an die Inhaftierten weitergegeben werden kann, wird durch das Justizministerium mit den hohen Kosten des Justizvollzugs begründet. So verursache ein Inhaftierter täglich Kosten in Höhe von 157,76€.

Warum wird das Resozialisierungsgebot gerade durch die geringe Anerkennung der Arbeit gefährdet?

Arbeit hilft dem Resozialisierungsgebot, indem die Leistungsbereitschaft gefördert wird, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeiten erprobt, Qualifikationen verbessert werden und ein auf der eigenen Leistung beruhendes Selbstbewusstsein entwickelt wird. Dadurch wird die berufliche und soziale Integration von Inhaftierten gefördert. Inhaftierten soll der Wert einer regelmäßigen Arbeit für ein straffreies Leben vor Augen geführt werden.

Durch eine so niedrige Vergütung wie sie aktuell gezahlt wird, besteht jedoch die Befürchtung, dass eher vermittelt wird, Arbeit würde sich nicht auszahlen, wodurch eine Resozialisierung nach der Haft erschwert wird. Bedenklich sind die starken Auswirkungen der Haftbedingungen auf das Leben nach der Haft auch vor dem Hintergrund, dass sie sich über die begrenzte Strafe durch Freiheitsentzug hinaus negativ auf das Leben der Haftentlassenen auswirken. Gut die Hälfte der Entlassenen sind überschuldet, wobei die Höhe der Durchschnittverschuldung Schätzungen zufolge zwischen 5.000€ und 40.000€ liegt. Zudem können einige Inhaftierte während ihrer Haft ihre Familien nicht unterstützen und/oder

gegebenenfalls Unterhalt zahlen.

Angleichungsgrundsatz = "Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden." (§3 I StVollzG)

Auch wenn ein Vergleich mit dem Leben außerhalb der Haft im Sinne des Angleichungsgrundsatzes aufgrund der erlassenen Lebensunterhaltskosten hinkt, widerspricht die niedrige Vergütung und fehlende vollständige Einbeziehung in das Sozialversicherungssystem dem Angleichungsgrundsatz.

Wie sind die Aussichten für die Zukunft?

Bereits Reformkonzepte aus dem Jahr 1976 sahen die Einbeziehung der Inhaftierten in die Rentenversicherung vor. Das wurde allerdings bis heute nicht umgesetzt, da sich Bund und Länder nicht einigen konnten, wer die Kosten dafür tragen soll. Auch 2021 wurde der Anstoß, in Justizvollzugsanstalten arbeitenden Inhaftierten die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermöglichen, in den Koalitionsvertrag aufgenommen.

Eine Erhöhung des Lohns von arbeitenden Inhaftierten ist momentan nicht in Bearbeitung. Ein erster Kompromiss könnte ein Weg wie von Marlen Block, für die Linke im Brandenburger Landtag, 2020 gegenüber dem Deutschlandfunk vorgeschlagen darstellen. Sie schlägt vor, den Lohn schrittweise anzuheben und in einem weiteren Schritt zunächst anspruchsvollere Tätigkeiten höher zu entlohnen.



Beleidigungen, Hass und Hetze im Netz – Warum kommen wir nicht dagegen an?

Von Noëlle Stojan

Stell dir vor, du wurdest auf Instagram schwer beleidigt. Vielleicht wurde dir auch mit dem Tode gedroht. So etwas geschieht in den Sozialen Medien täglich.

Deine Mission ist es nun, erfolgreich Anzeige zu erstatten, das heißt ein Ermittlungsverfahren anzustoßen, das hinterher auch vor Gericht landet. Beleidigungen und ähnliche Straftatbestände werden in Deutschland in den §§ 185 ff. StGB geregelt. In Bezug auf die Strafverfolgung wird in Deutschland immer wieder vertreten, die digitale Welt und die analoge Welt seien gleichzusetzen und somit auch gleich zu behandeln. Doch wieso lassen sich Anzeigen von Straftaten in der analogen Welt weitgehend erstatten, während Anzeigen von Straftaten in der digitalen Welt oftmals entweder nicht aufgenommen werden oder nach einigen Monaten aufgrund der Nichtauffindbarkeit der Täter*innen, fallen gelassen werden?

Genau diese Defizite der Strafverfolgung im Netz wurden erst kürzlich durch eine Sendung des ZDF Magazin Royale veranschaulicht. Mitarbeitende der Sendung hatten im August letzten Jahres in allen 16 Bundesländern versucht, Anzeigen gegen dieselben strafrechtlich relevanten Inhalte aus dem Netz zu erstatten. Unter den Postings, die der Polizei jeweils als Screenshots vorgelegt wurden, befanden sich unter anderem Abbildungen von NS-Symbolen, antisemitische Inhalte sowie Mord- und Gewaltaufrufe. Die Ergebnisse des Experiments sind ernüchternd: in manchen Bundesländern konnten die Anzeigen gar nicht erst erstattet werden, in anderen Bundesländern wurden Ermittlungen erst zu spät eingeleitet und verliefen überwiegend nicht erfolgreich. [Sendung vom 27. Mai 2022: Wo die deutsche Polizei bei der Verfolgung von Straftaten im Internet versagt; <https://tatütata.fail>]

Auch unsere tägliche Konfrontation mit Hass im Netz zeigt doch, dass

die analoge und digitale Welt schwer miteinander verglichen werden können. Eine Gleichstellung der beiden in Bezug auf die Strafverfolgung von Hasskriminalität könnte der falsche Ansatz und damit folgelastig sein. Wäre es daher nicht sinnvoll, dieses Problem noch einmal von vorne anzugehen und zuzusehen, dass wir endlich eine vernünftige Anlaufstelle haben und wenn ja, wie ließe sich das umsetzen?

I. Die strukturellen Unterschiede der digitalen und analogen Welt

Zuerst bietet es sich an, die tatsächlichen Strukturen der beiden Systeme miteinander zu vergleichen. Dabei muss auf die Aspekte Reichweite, Geschwindigkeit und Anonymität eingegangen werden.

Bezüglich der Reichweite ist bei Hasskriminalität in der analogen Welt danach zu differenzieren, ob und wie die Beleidigung bzw. Hassrede an die Öffentlichkeit gelangt. Bei einer persönlichen Konfrontation bekommt dies höchstwahrscheinlich gerade einmal das Umfeld mit. Das Opfer könnte allerdings direkt Anzeige erstatten und eventuell sogar die Identität des Täters bzw. der Täterin nennen. Daneben kann es natürlich auch Äußerungen auf größeren Veranstaltungen geben, wie bei Demonstrationen, Parteitag, Stadtfesten oder sonstigen öffentlichen Auftritten. Auch diese lassen sich oftmals gut verfolgen, vor allem da sie meist viele Zeug*innen mit sich bringen. Sofern die Äußerung hier nicht aufgenommen und veröffentlicht wird, ist der Kreis der Menschen, die die Äußerung mitbekommen und eventuell darunter leiden, doch begrenzt. Ganz anders ist dies in der digitalen Welt.

Kommentiert man strafrechtlich relevante Inhalte unter einem öffentlichen Post oder veröffentlicht Hetze zum Beispiel auf Twitter, können dies grundsätzlich erstmal alle Nutzer*innen der Plattform sehen. Des Weiteren findet eine Verbreitung in wenigen Sekunden durch retweeten, hochlikeln oder teilen statt. Damit können auch Personen, die die Plattform überhaupt nicht nutzen, in Berührung mit den strafrechtlich relevanten Inhalten kommen. Natürlich gibt es auch in der digitalen Welt private Räume, der Fokus dieses Artikels soll



jedoch auf der digitalen Öffentlichkeit liegen. Letztendlich lässt sich erkennen, dass Hass und Hetze im Netz ein viel größeres Publikum treffen können. Insofern ist auch die Gefahr, Räume mit Radikalisierungspotenzial zu schaffen, höher, was die Belastung und Sicherheitslage der Betroffenen verschärft.

Im Hinblick auf die Geschwindigkeit von analogem Hass ist wichtig, dass sich dieser durch verbale und schriftliche Äußerungen sowie durch Schilder und Symbole zeigt. Prinzipiell spielt es keine Rolle, ob die Hetze nun durch ein direktes Gespräch, durch Rufe in der Öffentlichkeit, auf Demonstrationen oder durch einen Brief zum Opfer gelangt, pro Zeiteinheit gibt es eine geringere Anzahl an veröffentlichter Hetze als im Netz. In der digitalen Welt können Beleidigungen ununterbrochen auf uns einprasseln. Der*die Täter*in muss nicht vielmehr tun, als Worte einzutippen, ein Bild hochzuladen oder einen Aufruf zu starten. Das kann die Person ganz gemütlich von Zuhause aus machen, ohne dass sich ihr irgendwelche Hürden in den Weg stellen. Im Vergleich zur analogen Welt erreicht man das gewollte Opfer oder eine bestimmte Zielgruppe also mit weniger Aufwand und höherer Geschwindigkeit.

Der wohl wichtigste Unterschied zwischen analoger und digitaler Welt ist jedoch die Anonymität. Bei Beleidigungen im engen Kreis lässt sich das Gegenüber oft leicht ermitteln, in manchen Fällen ist der*die Täter*in dem Opfer sogar bekannt. Auch auf Demonstrationen, auf denen Hass und Hetze verbreitet werden, können sich die Täter*innen trotz Skihaube und Sonnenbrille ermitteln lassen. Natürlich funktionieren die Ermittlungen je nach Situation mehr oder weniger gut. Die Polizei ist in den meisten Fällen jedoch so gut ausgestattet, dass sich auch Briefe zurückverfolgen lassen. Wo es an der Ausstattung allerdings zu mangeln scheint, ist bei der Strafverfolgung im Internet. Wie auch das Experiment des ZDF Magazin Royale gezeigt hat, scheint es den Ermittelnden oftmals an Kompetenz und Mitteln zu fehlen, den*die Täter*in ausfindig zu machen, was auch dadurch erschwert

wird, dass es keine Pflicht gibt, Klarnamen anzugeben. Im Internet kannst du sein, wer du willst, das haben wir oft gehört und es stimmt. Man kann sich auf den meisten Social Media Plattformen, wie Snapchat, Instagram und Twitter, mit irgendwelchen Namen anmelden, was den Ermittelnden die Arbeit erschwert. Zusätzlich erschwert wird die Strafverfolgung durch die heute gängige Nutzung von VPN (Virtual Private Network) Verbindungen oder Plattformen im Darknet, welche ein nahezu vollständig anonymes Wirken im Netz sicherstellen. Eine Verfolgung wäre theoretisch über die IP-Adresse der jeweiligen Nutzer*innen möglich, was allerdings durch die Plattformen verhindert wird. Im Internet werden also Beleidigungen, Hass und Hetze von Personen verbreitet, die sich nicht klar ermitteln lassen, wodurch die Chancen einer Verurteilung sinken.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Internet nicht mit der analogen Welt gleichzusetzen ist. Es ist komplexer, schneller und erreicht viel mehr Leute als Taten in der analogen Welt. Zudem ist die Strafverfolgung im Netz oft aussichtslos, da eine vergleichbar hohe Anonymität gegeben ist. Die Gefahr, die von Hetze im Netz ausgeht, ist insofern größer.

II. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz – ein Lösungsansatz?

Es kommt also nur selten so weit, dass ein*e Täter*in bestraft wird. Dabei gibt es in Deutschland seit 2017 das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, kurz NetzDG, dessen Ziel es ist, eine wirksame Bekämpfung von strafbaren Inhalten in den sozialen Netzwerken zu ermöglichen. Dieses mag in der Theorie auch sinnvoll sein, allerdings ist die praktische Umsetzung miserabel. So haben die Auswertungen der Halbjahresberichte ergeben, dass die meisten Kommentarlöschungen doch auf den Nutzungsbestimmungen der Plattformen selbst basieren. Seit neuestem sind die Plattformen dazu verpflichtet, die IP-Adressen der Urheber*innen von bestimmten Straftaten an eine Meldestelle des BKA weiterzuleiten. Es kam nicht unerwartet, dass sich Plattformen wie Facebook dagegenstellen.



Kritisiert wird hier vor allem die hohe Fehlerquote, also die Weiterleitung und Speicherung der Daten von Urheber*innen, die eigentlich keinen strafbaren Inhalt verfasst haben. Es ist zwar offensichtlich, dass wir strengere Regeln brauchen, um Täter*innen aus dem Verkehr zu ziehen, dennoch ist es nicht zu vertreten, wahllos in die Freiheiten von unschuldigen Menschen einzugreifen. Das NetzDG mag also keine schlechte Idee sein, es bedarf allerdings noch an Verbesserungen, wie zum Beispiel strengere Überprüfungen der Kommentare und die Garantie, dass die Daten von Nicht-Täter*innen auch nicht gespeichert werden. Nur wenn die Plattformen ihre eigenen Versprechen gegenüber den Nutzer*innen auch einhalten können, werden sie sich bereit erklären, stärker mit dem BKA und Co. zusammenzuarbeiten.

III. Die zentralen Spielfiguren

Wir sehen also, dass bei der Strafverfolgung im Netz mehrere Parteien beteiligt sind. Betrachten wir diese genauer, erkennen wir fünf zentrale Spielfiguren: Der*die Täter*in, das Opfer, die Polizei, die Plattformen und die Gesetzgebenden. Auf den*die Täter*in, die Plattformen und die Gesetzgebenden wurde bereits kurz eingegangen. Nun soll noch auf die letzten beiden Parteien dieses vernetzten Fünfecks eingegangen werden: das Opfer und die Polizei.

Die Strafverfolgung scheitert in den meisten Fällen schon daran, dass das Opfer die Beleidigungen, den Hass, die Hetze oder die Todesdrohungen schon gar nicht mehr bei den Plattformen meldet, geschweige denn bei der Polizei anzeigt. Dies hat mehrere Ursachen: einerseits ist die Menge an Hass, mit der man täglich im Internet konfrontiert wird, so groß, dass man sich oftmals gar nicht mehr darum kümmern kann. In der jetzigen Generation wird es als normal erachtet, dass das Internet kein rosarotes Paradies ist. Personen des öffentlichen Lebens, denen regelmäßig mit dem Tod gedroht wird, wird zum Teil vorgeworfen, sie seien selbst daran schuld, da sie ihr Leben so freizügig zeigen. Dabei wird immer wieder vergessen, dass es eben

nicht normal ist, täglich beleidigt, gemobbt oder diskriminiert zu werden. Zudem haben viel zu wenig Nutzer*innen gute Erfahrungen mit den Meldesystemen der Plattformen oder der Polizei gemacht. Zwar besteht die Möglichkeit, jeden Kommentar, jeden Post, sogar jeden Nutzer und jede Nutzerin zu melden, allerdings wird man oft mit der Antwort abgewiesen, dass nichts Verbotenes gefunden werden konnte. Dies ruft Unverständnis hervor und führt dazu, dass viele es gleich lassen. Auch eine Anzeige ist in vielen Fällen hoffnungslos, erinnern wir uns nur an das oben angesprochene Experiment des ZDF Magazin Royale.

Damit kommen wir auch zur fünften Spielfigur: den Ermittlungsbehörden. Natürlich darf nicht von vornherein gesagt werden, dass keine Polizeistelle Ermittlungsergebnisse bei der Strafverfolgung im Internet vorweisen kann. Es gibt durchaus erfolgreich erstattete Anzeigen, verständnisvolle Mitarbeiter*innen, erfolgreiche Ermittlungen und Verurteilungen vor Gericht. Das Problem ist nicht, dass nichts gemacht wird, sondern dass zu wenig gemacht wird. Wenn eine Anzeige aufgegeben werden konnte, scheitert es hinterher oft daran, den*die Täter*in zu ermitteln. Dabei ist es nicht unmöglich, auch anonyme Nutzer*innen zu finden. Klar spielen hier auch die Plattformen eine große Rolle, woran man gut erkennt, wie vernetzt das besagte Fünfeck ist. Allerdings ist eine Ermittlung auch mit der richtigen Zeit, den passenden Expert*innen und den nötigen Kapazitäten möglich. Das andere Problem ist, dass nicht selten eine Anzeige nicht erst genommen wird, sodass es gar nicht erst zu Ermittlungen kommt. Es mangelt an Aufklärung und Einsicht der Gefahr. Dies bremst die Bekämpfung des Hasses im Internet. Wird man als Opfer nicht ernst genommen, macht man sich gar nicht erst die Mühe, Anzeige zu erstatten, womit wir wieder bei den Betroffenen wären.

IV. Fazit

Erkennbar ist also nicht nur, dass diese Problematik viel zu komplex



ist, um nun auf alle Punkte einzugehen, sondern auch, dass wir noch lange keine guten Lösungsansätze haben. Einerseits brauchen wir strengere Regeln und eine härtere Strafverfolgung, andererseits wollen wir auch die Freiheiten der Nutzer*innen nicht übermäßig beschränken. Dieser Widerspruch führt dazu, dass die beteiligten Parteien mehr oder weniger bei der Strafverfolgung mitarbeiten. Damit wir eine funktionierende Lösung finden, muss aber an allen Stellen angesetzt werden. Den Opfern muss gezeigt werden, dass sie sich jederzeit an Polizei und Staatsanwaltschaft wenden können. Es muss deutlich werden, dass es nicht sinnlos ist, gegen Hass im Internet zu kämpfen. Die Zusammenarbeit zwischen Plattformen und Ermittlungsbehörden muss bestehen bleiben, allerdings muss trotzdem die Datensicherheit der Nutzer*innen gewahrt werden. Die Polizei muss im Umgang mit den Betroffenen und der Thematik geschult werden. Es muss deutlich gemacht werden, dass Hass und Hetze im Netz ein ernsthaftes Problem sind. Die Gesetzgebenden sind dabei verantwortlich, gesetzliche Grundlagen möglicher Lösungen zu schaffen.

Es ist doch eindeutig: Das Internet ist nicht gleich wie die analoge Welt und es wird es niemals sein. Die Nutzungsmöglichkeiten sind vielseitiger und risikobehafteter. Wir kommen zu keiner Lösung, wenn wir weiter mit der Einstellung arbeiten, dass die digitale Welt der analogen Welt gleichzusetzen sei. Vielmehr müssen wir uns von dieser Ansicht lösen, aus falschen Entscheidungen lernen und daran arbeiten, eine sinnvolle und erfolgreiche Lösung zu entwickeln. Denn wenn das Internet und die analoge Welt etwas gemeinsam haben, dann, dass Hass und Hetze niemals toleriert werden sollten.



Sanctuary Cities - Kommunalpolitische Rebellion in der Migrationspolitik

Von Nils Rasche

Einige Städte in den USA haben sich selbst zu sog. „Sanctuary Cities“ (dt. „Zufluchtsstädte“) erklärt. Doch was bedeutet es, eine „Sanctuary City“ zu sein? Diese Städte, zu denen die große Mehrheit der amerikanischen Metropolen wie New York, Chicago oder Los Angeles



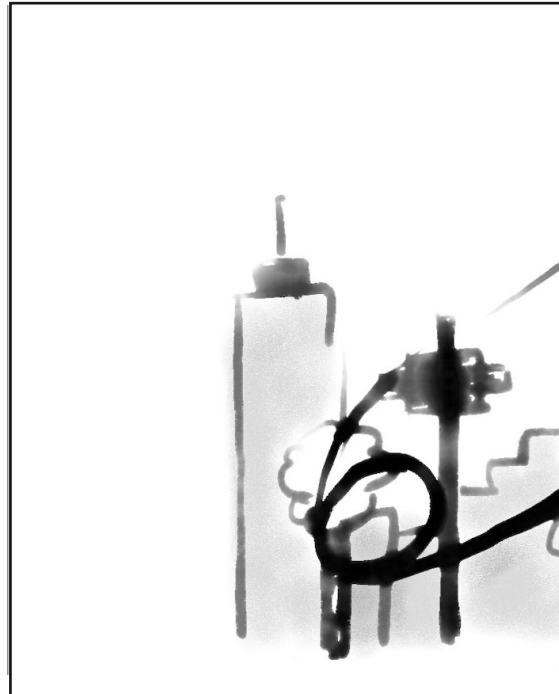
zählen, haben es sich zum Ziel gesetzt, dass ihnen mögliche zu tun um Menschen, die sich ohne rechtlichen Aufenthaltstitel im Land aufhalten Sicherheit und Schutz vor Abschiebung zu bieten. Insgesamt gibt es in den USA schätzungsweise zwischen elf und zwölf Millionen solcher Menschen. Über eine Million von ihnen leben nur in Los Angeles – somit verfügt statistisch jede*r zehnte Angelino nicht über einen gültigen Aufenthaltstitel. Es macht also einen riesigen Unterschied, wie eine solche Stadt mit diesen Menschen umgeht.

Das Thema Aufenthaltsrecht und Migrationspolitik wird in den USA, wie man es sinnvollerweise auch erwartet, einheitlich auf nationaler Ebene geregelt. Von daher stellt sich logischerweise die Frage, wie eine einzelne Stadt – als unterste Ebene im politischen System des Landes – hier überhaupt etwas ausrichten kann. Tatsächlich sind Sanctuary Cities mehr als etwa „sichere Häfen“, bei denen es im Wesentlichen um Solidaritätsbekundungen mit Geflüchteten geht. Die Mittel der Sanctuary Cities sind weitergehend und bieten einen messbaren Schutz für denjenigen möglicherweise vulnerabelsten Teil der Bevölkerung.

So haben inzwischen ein Großteil der US-amerikanischen Großstädte

und auch eine Handvoll Bundesstaaten Gesetze verabschiedet, welche etwa den Zugang zu öffentlichen Diensten, offiziellen Ausweispapieren, staatlichen Schulen, Gesundheitsdienstleistungen und vielen anderen Angeboten unabhängig von dem Aufenthaltsstatus gewähren. Teilweise wird den Angestellten der Stadt auch komplett verboten, den Aufenthaltsstatus von Personen zu erfragen. Wie weit dieser Schutz tatsächlich geht, variiert – wie es in den USA immer ist – in der Praxis sehr stark. Das Fundament der politischen Entscheidung dieser Städte und Bundesstaaten, liegt aber nicht in dem, was sie tatsächlich tun, wie ich es oben beschrieben habe, sondern vor allem in dem, was sie nicht tun. Denn was sie alle gemeinsam haben, ist auch das, was sie im amerikanischen politischen Diskurs am kontroversesten macht: Sanctuary Cities weigern sich weitestgehend (teilweise sogar komplett), mit den nationalen Behörden zu kooperieren, wenn es um Fragen des Aufenthaltsrechts geht. Zwar sind solche rechtlichen Fragen, wie bereits erwähnt, einheitlich auf nationaler Ebene geregelt, die nationalen Behörden sind aber in der Umsetzung stark auf die Kooperation mit den lokalen Polizeibehörden der Städte angewiesen, da sie für sich alleine betrachtet nicht das dazu notwendige Personal haben.

Wie ein solches Kooperationsverbot wirkt zeigt sich ganz plastisch an folgender Situation: Wie geht etwa ein*e Polizist*in mit einer Person um, die sich ohne Aufenthaltstitel im Land aufhält, aber aus Gründen, die damit nichts zu tun haben, in Polizeigewahrsam ist? Die



Polizei ist, wie bei jeder Festnahme, verpflichtet, die Daten der Person an eine zentrale Datenbank zu übermitteln, auf die auch die Einwanderungsbehörden Zugriff haben. Stellt sich heraus, dass es sich bei der festgenommenen Person also um eine Person handelt, die sich ohne Aufenthaltstitel im Land aufhält, wird die zuständige Behörde darum bitten, dass die lokale Polizei den Gewahrsam um weitere ein bis zwei Tage verlängert, damit eine Abschiebung in die Wege geleitet werden kann.

Dabei handelt es sich aber eben nur um eine *Bitte*. Es besteht keine Pflicht für eine Stadt, dieser Bitte auch Folge zu leisten. Den Städten und Bundesstaaten wird also an dieser Stelle ein Recht eingeräumt, das in unserer Rechtsordnung undenkbar wäre: sie dürfen nicht nur darüber entscheiden, wie sie das nationale Recht umsetzen wollen (so wie es die deutschen Bundesländer im Regelfall dürfen), sondern auch, ob sie es überhaupt umsetzen wollen. Dieses Recht ergibt sich aus dem zehnten Zusatzartikel und ist zudem durch ständige Rechtsprechung des Supreme Court anerkannt.



Oder anders: wenn man in Washington auf nationaler Ebene etwas regeln möchte, dann hat man sich auch selbst um die Umsetzung zu kümmern. Die Bundesstaaten und Städte können nicht zur Mitwirkung gezwungen werden, sondern höchstens freiwillig mitwirken. In der Praxis sieht das übrigens so aus, dass man den Bundesstaaten als „Belohnung“ für ihre Kooperation finanzielle Anreize setzt oder ihnen umgekehrt als „Strafe“ Gelder streicht. Jedoch darf es auch hier nicht zu

einem indirekten de facto Zwang kommen.

Um zurück zum Beispiel der Polizeikontrolle zu kommen: eine Stadt hat also zwei Optionen, wenn sie eine solche Bitte erhält. Sie kann die Person weiter in Gewahrsam halten, bis sie von den Einwanderungsbehörden abgeholt und abgeschoben wird oder sie kann anordnen, dass die Person möglichst schnell wieder aus dem Gewahrsam entlassen wird, um einer Abschiebung zuvorzukommen. Insbesondere am konservativen Ende des politischen Spektrums betrachtet man solche Zustände als Skandal: Sanctuary Cities seien Orte der Anarchie, an denen geltendes Recht ignoriert wird.

Etwas ironisch übrigens, wenn man weiß, dass die Bundesstaaten und Städte diese Rechte vor allem aufgrund einer Rechtsprechung haben, bei denen sich republikanisch regierte Bundesstaaten querstellen wollten, als es darum ging, strengere Waffengesetze oder Teile der Gesundheitsreform von Obama umzusetzen. Das Urteil des konservativen Chief Justice Roberts zur Gesundheitsreform warf dem Gesetzgeber damals vor, den Bundesstaaten ihre Souveränität zu nehmen, indem er ihnen eine „Schusswaffe an den Kopf“ halte.

Eine der ersten Amtshandlungen des wenige Tage zuvor eingeschworenen Präsidenten Trump war es, am 25. Januar 2017 ein Dekret zu unterschreiben, dass alle Städte, welche bestimmten Pflichten in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Einwanderungsbehörden nicht nachkamen, sämtliche finanziellen Mittel aus dem Bundeshaushalt verlieren sollten. Ein Bundesgericht in Kalifornien kassierte dieses Dekret kurze Zeit später mit der Begründung, dass das Weiße Haus seine Kompetenz überschritten habe und den Bundesstaaten und Städten dadurch „eine Schusswaffe an den Kopf“ halte. Woher diese lebhaftige Metapher wohl stammt?

Um aber zurück zum Wesentlichen zu kommen: bei all diesen juristisch-technischen Fragen darf man nicht vergessen, dass es hier am

Ende um echte Menschen geht. Es sind Menschen in besonders prekären und vulnerablen Lebenssituationen. Wie sich eine Stadt wie Los Angeles oder der ganze Bundesstaat Kalifornien hier verhält, macht einen riesigen materiellen Unterschied für Millionen von Menschen, die selbst, mangels Wahlrecht, nicht einmal ein Mitspracherecht in dieser Entscheidung haben. Es geht hier nicht nur darum, dass man dieses oder jenes Gesetz aus politischen Gründen nicht mitträgt, sondern darum, was es bedeutet, eine große, vielfältige Stadt zu sein, welche Rolle die Politik vor Ort hat und inwiefern man sich an nationalen Aufgaben beteiligen muss, die nicht nur nichts mit den eigenen Zuständigkeiten zu tun haben, sondern auch die Lösung kommunalpolitischer Probleme massiv behindern. So sieht es z.B. der Chef der Polizei in Los Angeles, der sagt, dass die Übertragung von Aufgaben im Migrationsrecht zwangsläufig die Bekämpfung und Aufklärung von Verbrechen massiv erschweren würden.

Dass die Städte und die Zivilgesellschaft vor Ort hier mit einer Notlösung die Konsequenzen einer gescheiterten nationalen Migrationspolitik ausbaden und abzumildern versuchen, versteht sich von selbst. Kommunale Entscheidungsträger*innen setzen hier das einzige (und somit beste) Mittel ein, das ihnen in dieser Situation zur Verfügung steht.

Davon abgesehen, dass dies natürlich ohne Wenn und Aber das menschlich Richtige ist, lohnt es sich zum Schluss auch nochmal das „juristische“ (und konservative) Argument gegen sanctuary cities aufzugreifen: Man hört in dem Zusammenhang oft, dass es hier schlicht um das „rule of law“ geht und, dass einzelne Städte und Bundesstaaten doch nicht einfach entscheiden können, bestimmte Gesetze einfach zu ignorieren. Der republikanische Gouverneur von Texas, Greg Abbott, bezeichnete sie gar als „definition of anarchy“.

Zum einen möchte ich klarstellen, dass auch die „unkooperativste“ Stadt eine Abschiebung innerhalb ihrer Grenzen nicht verhindern



kann, wenn die nationalen Einwanderungsbehörden diese einfach selbst durchführen – sie kann immer nur ihre Zusammenarbeit verweigern. Des Weiteren ist der Grundsatz, dass die Städte und Einzelstaaten über ihre Kooperation mit der Bundesebene in vielen Gebieten selbst entscheiden dürfen lange in ständiger Rechtsprechung anerkannt und fester Bestandteil des Verfassungsgefüges – wer hier also einen eklatanten Rechtsbruch sieht, hat den amerikanischen Föderalismus schlicht nicht verstanden. Aber darum geht es nicht: der Rechtsstaat wird nicht daran kaputtgehen, dass man den auf dem Papier illegalen Aufenthalt einer Gruppe von Menschen, die es in allen Lebensbereichen ohnehin schon unglaublich schwer hat, schützt, und diesen Menschen etwas mehr Sicherheit gibt.

Aber hingegen, wenn in einer Stadt von zehn Millionen Menschen zehn Prozent der Bevölkerung den Kontakt mit öffentlichen Einrichtungen meidet, weil jeder Kontakt eine Abschiebung in ein möglicherweise für sie inzwischen komplett fremdes Land bedeuten könnte - wenn sich solche Menschen aus dieser Angst heraus nicht dabei sicher fühlen, Hilfe zu holen, wenn sie sie brauchen (und dadurch selbst zu einem leichten Ziel von schwerer Gewalt werden), ihre Kinder nicht in die Schule schicken, im Notfall nicht ins Krankenhaus gehen, nicht die Feuerwehr rufen, nicht bei der Aufklärung von Verbrechen mitwirken, und stattdessen ihr Leben „im Dunkeln“ abseits dem Rest der Gesellschaft verbringen, dann haben wir ein echtes Problem für den Rechtsstaat.

Ausgewählte Fragen aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

Von Anna Pöggeler und Nils Löffler

Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) soll gegen Diskriminierungen vorgegangen werden, insbesondere im Rahmen von Arbeitsverhältnissen, aber auch in anderen Bereichen des Zivilrechts. Das Gesetz ist seit seiner Entstehung heftig umstritten. Wir haben drei Problemfelder ausgewählt, die uns im Hinblick auf effektiven Diskriminierungsschutz diskussionswürdig erscheinen, und die für Studierende von besonderem Interesse sind.

Anwendbarkeit des AGG auf Studierende

Im Rahmen des persönlichen Anwendungsbereichs in § 6 AGG stellt sich die Frage, inwieweit Studierende unter den Schutz des AGG fallen können. § 6 Abs. 1 Nr. 2 AGG regelt die Anwendbarkeit auf Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

Zwar könnte angesichts des weiten sachlichen Anwendungsbereichs, welcher nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 AGG im Zugang zu allen Formen und Ebenen der Berufsbildung sowie nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 AGG allgemein in der Bildung besteht, eine weite Auslegung des Begriffs der Berufsausbildung erwogen werden. Letztlich fehlt es aber bei Studierenden, die außerhalb von privaten Hochschulen immatrikuliert sind, an einem (arbeitsrechtlichen) Beschäftigungsverhältnis im Sinne des AGG, weshalb eine direkte Subsumtion von Studierenden unter die Schutznormen des AGG nicht möglich ist.

Insoweit wird im Kontext des Studiums die Zielsetzung des AGG aus § 1 AGG, Benachteiligungen aus den dort aufgeführten Gründen zu verhindern oder zu beseitigen, verfehlt. Dabei sind Studierende angesichts häufiger Diskriminierungserfahrungen²⁾ im Studienalltag nicht als weniger schutzbedürftig einzustufen als Beschäftigte im Sinne des § 6 Abs. 1 AGG. Studierende sind im Rahmen ihres Studiums

1) Eine generelle Einführung in die Funktionsweise des AGG findet sich z.B. hier: Kock, MDR 2006, 1088-1093.



oftmals in einem vergleichbaren Maß von Entscheidungen und Weisungen der Hochschulverwaltung oder der Führungspersonlichkeiten abhängig und betroffen, wie dies auch bei Bediensteten der Hochschule der Fall ist. Entsprechend sollten auch Studierenden die Schutzmechanismen des AGG zukommen, die konkret in dem Verbot der Benachteiligung aus einem der in § 1 AGG genannten Gründen (§ 7 AGG) sowie in einem Beschwerderecht gegenüber zur Prüfung der Beschwerde verpflichteten zuständigen Stellen (§ 13 AGG) bestehen.

Da es sich um Bundesrecht handelt, wäre zunächst der Bundesgesetzgeber angehalten, die Statusgruppe der Studierenden in das AGG mit aufzunehmen. Solange dies nicht geschehen ist, besteht allerdings für die Länder die Möglichkeit, die Schutznormen des AGG für Studierende durch eine Verweisnorm in ihren Landeshochschulgesetzen zu analoger Geltung zu bringen. Auf ein entsprechendes Vorgehen haben sich die Länder durch einen Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.2.2016 geeinigt.³⁾ Gefolgt sind diesem Beschluss bislang nur Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Sachsen-Anhalt, wo fortan einige Regelungen des AGG auch auf Studierende Anwendung finden:⁴⁾ Studierende an Hochschulen dieser Bundesländer können nun eine Beschwerde nach § 13 Abs. 1 AGG bei der zuständigen Beschwerdestelle der Hochschule einlegen, um eine Verletzung des Benachteiligungsverbots aus § 7 Abs. 1 AGG geltend machen. Zudem wird die Hochschule verpflichtet, Maßnahmen nach § 12 Abs. 1-4 AGG zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes auch für Studierende zu ergreifen.

Die konkrete Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens obliegt dabei den Hochschulen, die dafür zum Erlass eigener Richtlinien ermächtigt

²⁾ So kommt beispielsweise eine Umfrage der Universität Bielefeld aus 2016 zu dem Ergebnis, dass 45,5 Prozent der Befragten Studierenden bereits eine persönliche Erfahrung mit Diskriminierung beziehungsweise ungerechter Behandlung gemacht haben. Die Umfrageergebnisse sind unter folgendem Link abrufbar: <https://pub.uni-bielefeld.de/download/2904829/2904834/Projektbericht%20Diskriminierungserleben%20an%20der%20Uni%20Bielefeld.pdf>

³⁾ Sandberger, Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, § 4a Rn. 7, Heidelberg 2022.

⁴⁾ § 4a LHG BW; § 3 IV HmbHG; § 3 V HessHG; § 4 V HochSchG RP; § 3 VIII SHSG; § 3 IV HSG LSA.

sind. Solche Richtlinien können neben der Festlegung des Beschwerdeablaufs und des Geltungsbereichs der Richtlinie Erklärungen zu den geschützten Merkmalen und Begriffsdefinitionen enthalten, mögliche Maßnahmen und Sanktionen im Falle von Diskriminierungen festsetzen, Beratungsstrukturen aufzeigen sowie Hinweise zu Präventionsmaßnahmen aufführen.⁵⁾

Der Diskriminierungsschutz, der in Abschnitt 2 des AGG geregelt ist, kommt Studierenden daher aktuell nur zu, wenn ihr Studienort in einem Bundesland mit analoger Anwendung liegt und ihre Hochschule ein Beschwerdeverfahren betreibt, das es den Studierenden ermöglicht, wirksam gegen ungerechtfertigte Benachteiligungen vorzugehen. Auch wenn es sich bei der Hochschulgesetzgebung um eine Landeskompetenz handelt, führt die Abhängigkeit des Diskriminierungsschutzes von der Studienstandortwahl an dieser Stelle zu einem willkürlichen Ergebnis, dem durch eine analoge Anwendung der Normen in allen Bundesländern vorgebeugt werden sollte.

Schutz vor Diskriminierungen beim Zugang zu Wohnraummietverhältnissen

Seit Jahren ist der Wohnungsmarkt in Deutschland äußerst angespannt, wie sicherlich der Großteil der Heidelberger*innen selbst erlebt hat. Leider machen empirische Untersuchungen deutlich, dass die ohnehin schon komplizierte Wohnungssuche insbesondere für People of Colour und Personen mit erkennbarer muslimischer oder jüdischer Religionszugehörigkeit durch Diskriminierungen seitens der Wohnungsanbieter zusätzlich erschwert wird.⁶⁾

Eine Diskriminierung kann auf allen Stufen des Auswahlprozesses auftreten, also sowohl bei der ersten Kontaktaufnahme per E-Mail bzw. Direktnachricht auf den einschlägigen Portalen, als auch beim

⁵⁾ Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Bausteine für einen systematischen Diskriminierungsschutz an Hochschulen, S. 29. Ein Beispiel für eine solche Richtlinie bietet die Richtlinie zum Schutz vor Benachteiligungen nach dem AGG der RWTH Aachen: https://www.rwth-aachen.de/global/show_document.asp?id=aaaaaaaaaagnjkx

⁶⁾ *Auspurg/Hinz/Schmid*, Journal of Housing Economics 2017, 35, 26-36, *Hoffmann/Bierlein*, ZfPW 2021, 286, 287.



telefonischen (Erst-)Kontakt und schließlich im persönlichen Gespräch.⁷⁾

Da es im Verhältnis zu der erwiesenen praktischen Relevanz von Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt eine recht geringe Anzahl an Klagen aus dem AGG in diesem Gebiet gibt, stellt sich die Frage, ob das Gesetz überhaupt effektiven Rechtsschutz auf dem Wohnungsmarkt bieten kann und wie dieser ggf. verbessert werden kann.

Wir befinden uns im allgemein-zivilrechtlichen Anwendungsbereich des AGG, sodass das Benachteiligungsverbot aus § 19 AGG anwendbar ist. Diese Norm ist recht unübersichtlich, untersagt jedoch im Allgemeinen die ungerechtfertigte Benachteiligung bei privatrechtlichen Massengeschäften und Geschäften, bei denen die konkrete Identität einer Person nachrangig ist. Die Norm enthält aber eine Vielzahl an besonderen Regelungen und Relativierungen.

Insbesondere wird der Schutz in Abs. 5 stark eingeschränkt, indem das Benachteiligungsverbot nicht auf besondere Nähe- und Vertrauensbeziehungen anwendbar sein soll (insb., wenn bei Mietverhältnissen Wohnraum auf demselben Grundstück genutzt wird). Es wird jedoch weitgehend angenommen, dass diese Einschränkung bezüglich der Merkmale "Rasse"⁸⁾ und "ethnische Herkunft" nicht europarechtskonform ist, da in den "Antidiskriminierungsrichtlinien" für diese Merkmale keinerlei Einschränkungen vorgesehen sind, sondern diese sogar durchgehend einen erweiterten Schutz erfahren.⁹⁾ Die Regelung ist also richtlinienkonform auszulegen. Eine entsprechende klarstellende

⁷⁾ Hoffmann/Bierlein, ZfPW 2021, 286, 291 ff.

⁸⁾ Eine kurze Anmerkung zu dem Begriff "Rasse", wie er im AGG verwendet wird: Der Begriff soll weder im Rahmen des AGG, noch der Antirassismusrichtlinie (RL 2000/43/EG) der Validierung von Theorien dienen, die die Existenz verschiedener menschlicher Rassen belegen wollen, dienen (vgl. Erwägungsgrund 6 RL 2000/43/EG; BT-Drs. 16/1780, 31). Die Formulierung "aus Gründen der Rasse" soll stattdessen zeigen, dass es auf das rassistische Verhalten ankommt und nicht auf das Vorhandensein irgendeiner menschlichen "Rasse". Jedoch geht das Merkmal bereits aufgrund der Gesetzesbegründung vollständig in dem weit auszulegenden Begriff der "ethnischen Herkunft" auf (vgl. BT-Drs. 16/1780, 31; Schlachter in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, § 1 AGG Rn. 1), sodass er eigentlich verzichtbar wäre. Die Verwendung in einem Rechtstext könnte jedenfalls scheinbar zu einer Legitimation solcher Theorien führen, weshalb eine Streichung des Begriffs aus dem AGG ernsthaft erwogen werden sollte.

Anpassung durch den Gesetzgeber wäre aus Gründen der Rechtssicherheit äußerst wünschenswert. Eine gewisse Schutzlücke besteht jedoch für Diskriminierungen aufgrund der Religionszugehörigkeit, die zwar oft, allerdings nicht immer mit einer jedenfalls mittelbaren Diskriminierung aufgrund rassistischer Gründe einhergeht.

Zu praktischen Problemen beim Vorgehen gegen Benachteiligungen können insbesondere Beweisschwierigkeiten führen. Grundsätzlich gilt die Beweiserleichterung des § 22 AGG. Sofern ein Indiz für eine Benachteiligung bewiesen werden kann, trägt die andere Partei, hier also die Wohnungsanbieter*in, die Beweislast für den Gegenbeweis. "Glück" hat man in dieser Hinsicht, wenn die Vermieter*in bereits eine diskriminierende Wohnungsanzeige geschaltet (etwa: "nur an Deutsche" oder "keine Ausländer"). Dies wäre parallel zu den bekannten diskriminierenden Stellenanzeigen ein eindeutiges Indiz für eine Ungleichbehandlung. Eine solche Anzeige ist zwar denkbar, aber in der Praxis erfahrungsgemäß eher selten, da die meisten Anzeigen eher kurz und sachlich gehalten sind.

Mögliche Indizien sind natürlich auch entsprechende Aussagen im Rahmen des persönlichen Kontakts oder unfreundliches Verhalten bei Besichtigungen. Letzteres ist jedoch nur dann aussagekräftig, wenn auch das Verhalten gegenüber anderen Interessent*innen bekannt ist, die keine Merkmalsträger sind. Dies ist etwa im Rahmen von Gruppenbesichtigungen möglich. Außerhalb solcher Veranstaltung ist eine Kontaktaufnahme zwecks Erfahrungsaustauschs unter gewissermaßen "konkurrierenden" Interessent*innen jedoch schwer möglich, da diese Daten selten bekannt sind.

Teilweise wird vertreten, dass ein sog. "Testing-Verfahren" oder statistische Erhebungen zur Erbringung des Indizbeweises sinnvoll eingesetzt werden könnten.¹⁰⁾ Tatsächlich ist den Gesetzgebungsmaterialien zu entnehmen, dass beide Methoden

⁹⁾ Vgl. Mörsdorf in: BeckOGK, § 19 AGG Rn. 65; Thüsing in: MüKo-BGB, § 19 AGG Rn. 100 f.

¹⁰⁾ Hoffmann/Bierlein, ZfPW 2021, 292, 296.



entsprechende Anhaltspunkte darstellen können.¹¹⁾ Mit dem “Testing-Verfahren” ist gemeint, dass eine Vergleichsperson (oder eine entsprechende Scheinidentität) eingesetzt wird, die kein Merkmalsträger ist und die eine vergleichbare Nachricht an den Vermieter schreibt.¹²⁾ Erhält die Vergleichsperson eine Reaktion oder eine positive Antwort bezüglich der Verfügbarkeit, wo die benachteiligte Person ignoriert oder abgewiesen wurde, liegt ein ausreichendes Indiz für das Eingreifen der Beweiserleichterung aus § 22 AGG vor. Um aussagekräftig zu sein, muss ein solches “Testing” jedoch möglichst annähernd zeitgleich mit der eigentlichen Anfrage stattfinden. Andernfalls kann die abweichende Reaktion auf eine Vielzahl anderer Gründe zurückgeführt werden (etwa könnte unmittelbar vor der ersten Anfrage eine frühere Interessent*in ein Angebot erhalten haben, sie dieses aber erst nach einiger Zeit, etwa kurz vor der zweiten Anfrage unerwartet abgelehnt haben, sodass die Vermieter*in die Wohnung im früheren Zeitpunkt tatsächlich für nicht verfügbar hielt). Außerdem ist ein “Testing-Verfahren” nur vor dem bzw. ohne persönlichen Kontakt möglich, denn es ist anerkannt, dass Vermieter*innen jedenfalls auch aufgrund von Sympathie entscheiden dürfen.¹³⁾ Letztlich würde man von People of Colour bei der Wohnungssuche verlangen, zu jeder Anfrage parallel eine “Testing“-Anfrage zu senden, also stets eine Diskriminierung zu antizipieren. Das ist wohl kaum wünschenswert. Dieses Verfahren ist also nur beschränkt geeignet.

Recht erfolgsversprechend scheinen ggf. Statistiken, sofern die Vermieter*in eine größere Anzahl an Wohneinheiten vermietet und falls ohne unverhältnismäßigen Aufwand erkennbar ist, welcher Ethnie die Mieter*innen mehrheitlich angehören. Insgesamt ist jedoch deutlich geworden, dass besonders aufgrund der schwierigen Beweiserbringung nur ein mangelhafter Schutz durch das AGG im Rahmen von Wohnraummietverhältnissen besteht.

¹¹⁾ BT-Drs. 16/1780, S. 47.

¹²⁾ BT-Drs. 16/1780, S. 47.

¹³⁾ Hoffmann/Bierlein, ZfPW 2021, 295.

Bezüglich der Rechtsfolge stellt sich sodann insbesondere die Frage nach einem Kontrahierungsanspruch, die heillos umstritten ist. Hierzu möchten wir aus Platzgründen auf die einschlägige Literatur verweisen.¹⁴⁾

Die Frist des § 15 Abs. 4 AGG

Eine weitere Regelung, die schon lange rechtspolitisch umstritten ist, ist die in § 15 Abs. 4 AGG (und parallel in § 21 Abs. 5) geregelte Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot. Diese beträgt nämlich zwei Monate ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der Benachteiligung. Im Fall von Bewerbungen oder des beruflichen Aufstiegs ist der Fristbeginn bereits der Zeitpunkt des Zugangs der Ablehnung.

Diese zusätzliche Beschränkung erscheint bei der ohnehin schon recht kurzen Frist äußerst problematisch. Schließlich ist allein an der Ablehnung keineswegs immer erkennbar, ob eine Benachteiligung stattgefunden hat. Hierfür ist regelmäßig die Kenntnis weiterer Umstände notwendig. Daher wird verbreitet eine teleologische Reduktion der Regelung vorgenommen, wonach es für den Beginn der Frist stets auf die Kenntniserlangung von der Diskriminierung ankommt und jedenfalls nicht allein auf den Zugang der Ablehnung.¹⁵⁾ Dies wurde 2010 sogar in der Bulicke-Entscheidung des EuGH bestätigt. In diesem Verfahren trugen auch die Vertreter der deutschen Regierung diese Auslegung vor.¹⁶⁾ Es ist daher unverständlich, warum noch keine entsprechende - letztlich nur klarstellende - Gesetzesänderung vorgenommen wurde. Dies ist aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit unerlässlich, da die Gefahr besteht, dass Personen, die eine einschlägige Benachteiligung erfahren haben, die Frist fälschlicherweise für verstrichen halten und folglich von einer

¹⁴⁾ Vgl. Mörsdorf in: BeckOGK, § 21 AGG Rn. 32ff.; Wendt/Schäfer, JuS 2009, 206 ff.; Lobinger, AcP 216 (2016) 28, 96 f.; Thüsing/v. Hoff, NJW 2007, 21 ff.; Wagner/Potsch, JZ 2006, 1085, 1098; Armbrüster, NJW 2007, 1494.

¹⁵⁾ Vgl. EuGH v. 08.07.2010 – C-246/09 – (Bulicke) Rn. 41; BAGE 141, 48; Berghahn/Klapp/Tischbirek, Evaluation des AGG, erstellt im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2016, S. 146.

¹⁶⁾ vgl. EuGH v. 08.07.2010 – C-246/09 – (Bulicke) Rn. 34.



Geltendmachung ihrer Ansprüche absehen, mithin also keinen Schutz durch das AGG erfahren.

Hiervon unabhängig stellt sich die Frage, ob die Frist von zwei Monaten zu kurz sein könnte.

Ausdrückliche europarechtliche Vorgaben gibt es nicht. Jedoch könnte das Verbot der Absenkung des Schutzniveaus¹⁷⁾ relevant sein, da § 611a Abs. 4 BGB a.F. für die Geltendmachung von geschlechtsbezogenen Diskriminierungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen eine Frist von mindestens zwei Monaten (sofern für das fragliche Arbeitsverhältnis bestimmt) und ansonsten von sechs Monaten vorsieht. Allerdings regelte § 611a BGB a.F. nur geschlechtsbezogene Diskriminierungen, die nicht in den Anwendungsbereich der einschlägigen RL 2000/78/EG fallen.¹⁸⁾

Dennoch könnte die Frist rechtspolitisch verfehlt sein. Aus der Evaluation des AGG durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes geht hervor, dass ein praktisches Bedürfnis für die Verlängerung der Frist besteht, da viele Betroffene zunächst nicht wissen, wie und sogar ob sie gegen die Benachteiligung vorgehen können.¹⁹⁾ Wenn nicht äußerst zügig nach der Diskriminierungserfahrung eine entsprechende Beratungsstelle aufgesucht wird, ist es außerdem möglich, dass durch die kurze Frist ein Zeitdruck entsteht, der zu einer übereilten Klageerhebung führt, obwohl ggf. eine außergerichtliche Lösung gewünscht gewesen wäre. Somit kann die kurze Frist unter Umständen eskalierend wirken.²⁰⁾ Mindestens genauso problematisch ist es natürlich, wenn im Zeitpunkt der Beratung die Frist bereits verstrichen ist. Schließlich darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass es regelmäßig eine große Überwindung kostet, gegen erlebte Diskriminierungen vorzugehen.

Die Fristen des § 15 Abs. 4 und § 21 Abs. 5 AGG führen also zu erheblichen Einschränkungen des Schutzes durch das AGG, sodass eine Verlängerung unerlässlich ist. Der Vorschlag der

¹⁷⁾ Art. 8 Richtlinie 2000/78/EG.

¹⁸⁾ EuGH v. 08.07.2010 – C-246/09 – (Bulicke) Rn. 45.

¹⁹⁾ *Berghahn/Klapp/Tischbirek*, Evaluation des AGG, S. 147.

²⁰⁾ *Berghahn/Klapp/Tischbirek*, Evaluation des AGG, S. 148.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes, der auch von der letzten Bundesregierung aufgegriffen, aber noch nicht umgesetzt wurde, die Frist auf 6 Monate zu verlängern,²¹⁾ erscheint sinnvoll, knüpft er doch an die Regelung des § 611a BGB a.F. an. Mindestens wäre eine Verlängerung auf 3 Monate zu fordern, also eine Angleichung an die Anzeigefrist für die mit den Diskriminierungstatbeständen des AGG aufgrund der dazu gehörenden Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts verwandten strafrechtlichen Beleidigungsdelikte.²²⁾

Schlussbemerkungen

Allein aus diesen wenigen Fragestellungen bezüglich des AGG ergibt sich aus unserer Sicht ein Reformbedarf:

Die Fristen in § 15 Abs. 4 und § 21 Abs. 5 AGG sollten verlängert werden. Außerdem ist die Rechtsprechung des EuGH umzusetzen und der Fristbeginn einheitlich auf den Zeitpunkt der Kenntnis von der Benachteiligung festzulegen. Um das AGG in der Praxis effektiver werden zu lassen, sollten die Beweislastregelungen gründlich überdacht und für die diskriminierte Person vorteilhafter gestaltet werden. Schließlich wäre es sehr zu begrüßen, wenn auch die verbleibenden Bundesländer eine ausdrückliche Regelung für die partielle analoge Anwendung des AGG auf Studierende einführen würden.

Einen Ausblick bietet der Jahresbericht 2021 der Bundesantidiskriminierungsstelle, der die Einführung eines Verbandsklagerechts sowie eine Fristverlängerung auf 6 Monate einfordert und insoweit an das im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien verankerte Ziel der Weiterentwicklung des AGG anknüpft.²³⁾

²¹⁾ *Berghahn/Klapp/Tischbirek*, Evaluation des AGG, S. 148; Jahresbericht 2021 der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, S. 14.

²²⁾ Vertreten z.B. von der Antidiskriminierungsstelle Schleswig-Holstein, LT-Drs. 18/2912, S. 11.

²³⁾ Jahresbericht 2021 der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, S. 14 f.



Die erhebliche Frage über das Unerhebliche

Das war sie nun, die erste Ausgabe der Jura[sic]. Zum Schluss brauchen wir aber noch deine Meinung zu einer Frage, die uns nicht ruhig schlafen lässt, die zu großen und verhärteten Streitfronten in der Redaktion geführt und die jahrelange Freundschaften hat kaputtgehen lassen:

Ist der Ausdruck „nicht unerheblich“, wie er in vielen Definitionen und im Gesetz vorkommt, nur eine unnötig komplizierte Umschreibung des Wortes „erheblich“?

Nicht unerheblich = **erheblich**

Wir sollten uns dem Problem wie folgt nähern: „Unerheblich“ bedeutet nichts anderes als „nicht erheblich“. „Nicht unerheblich“ ist daher ausformuliert „nicht nicht erheblich“. Diese doppelte Verneinung drückt meiner Ansicht nach nur eines aus: Erheblichkeit. Ein Zwischenstadium gibt es nicht. Beim Überschreiten einer bestimmten Schwelle gilt etwas als erheblich. Überschreitet es die Schwelle der Erheblichkeit nicht, gilt es als unerheblich. Ist es nicht unerheblich, so ist es zwingend erheblich. Eine eigenständige Bedeutung von „nicht unerheblich“ ist schlicht konstruiert. Wir können diesen

Nicht unerheblich ≠ **erheblich**

Um sich von der eindeutig richtigen Ansicht, dass „erheblich“ nicht einfach das Gleiche ist wie „nicht unerheblich“, zu überzeugen, muss man einfach mal die beiden Ausdrücke in einem Kontext betrachten: Stell dir vor, du möchtest mit dem Zug reisen. Welche Information von der Bahn würde dich mehr verärgern: „Wegen Bauarbeiten muss mit **erheblichen Verspätungen** gerechnet werden“ oder „Es muss mit **nicht unerheblichen Verspätungen** gerechnet werden“?

Ganz davon abgesehen, dass es nicht logisch zwingend ist, dass ein nicht unerheblicher Zustand automatisch erheblich ist (es gibt

Ausdruck daher ruhigen Gewissens aus unserem Sprachgebrauch streichen. Die entsprechende Vereinfachung der Rechtssprache dürfte allen zugutekommen.

doch auch Zustände, die weder unerheblich noch erheblich sind), würde ich mich auf jeden Fall über die Ankündigung einer erheblichen Verspätung deutlich mehr ärgern.

Von: Luisa Kraft

Von: Nils Rasche

Falls du auch eine Meinung zum wohl größten Streit der Juristerei hast, nimm doch gerne auf erheblich.kritjurhd.de an unserer Umfrage teil!

Erheblich
≠ ? =
Nicht
unerheblich

Wer sind wir? - Unser Selbstverständnis

Die Kritischen Jurist*innen Heidelberg sind eine linke kritische Initiative im juristischen Ausbildungsbereich.

Wir sind eine parteipolitisch ungebundene, hierarchiefreie Gruppe junger Jurist*innen. Zusammen wollen wir die sozialen und politischen Bezüge von Recht reflektieren und einen kritischen sowie verantwortungsbewussten Umgang mit Recht fördern. Dazu gehört auch eine interdisziplinäre Perspektive auf gesellschaftliche Frage- und Problemstellungen und das Herausarbeiten ihrer Bedeutung für die Rechtswissenschaft.

Uns verbindet das Ziel, eine Plattform für den Diskurs zu juristischen Themen, die über den universitären Pflichtbereich hinausgehen, zu schaffen. Dabei bringen wir auch Kritik am juristischen Ausbildungssystem an, um nachhaltige Verbesserungen für alle Student*innen zu erreichen. Hier lehnen wir insbesondere eine Ausrichtung der juristischen Ausbildung an wirtschaftlichen Verwertungsinteressen und ein Fördern von Leistungsdruck unter Student*innen durch Ausbildungspersonen ab. Unser Ziel ist, ein barriere- und diskriminierungsfreies Studium für alle an der Juristischen Fakultät zu ermöglichen.

Wir setzen uns gegen jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ein. Dabei richten wir einen feministischen Blick auf Recht und rechtliche Strukturen. Daher lehnen wir uns gegen frauen*feindliche Strukturen im universitären Alltag sowie in der juristischen Praxis auf und wollen unsere Arbeit mit dem Ziel einsetzen, überkommene Geschlechterrollen und patriarchale (Macht-) Strukturen zu überwinden.

Wir treten für eine antifaschistische Gesellschaft sowie die

Verteidigung und den Ausbau von demokratischen Rechten und Freiheiten ein. Dazu gehört im juristischen Bereich insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht sowie ein Eintreten gegen staatliche Überwachungs- und Repressionsmaßnahmen. Klimagerechtigkeit und Klimaschutz stehen bei uns auf der Agenda.

Zur Verwirklichung dieser politischen Ziele arbeiten wir auch mit anderen Gruppen, die sich den gleichen Zielen verpflichtet fühlen, zusammen und vernetzen uns mit ihnen.

Wir arbeiten sowohl im Plenum als auch in Arbeitskreisen und planen Workshops, Diskussionen oder Vorträge, tauschen uns aus und nehmen zu aktuellen rechtspolitischen Themen Stellung.

Wir treffen uns jeden zweiten Freitag um 18:00 Uhr im Übungsraum 1 des Juristischen Seminars.

Fragen zum Wochenrhythmus oder zu unserer Arbeit können gerne per Mail an kritjurhd@riseup.net gerichtet werden.

Erreichbar sind wir auch über unsere Social-Media-Plattformen, am besten über Instagram unter [kritischejuristinnen_hd](https://www.instagram.com/kritischejuristinnen_hd).



KRITISCHE
JURIST*INNEN
HEIDELBERG

Jura[sic!] ist eine rechtspolitische Zeitschrift, erstellt und veröffentlicht von den Kritischen Jurist*innen Heidelberg.

Postfach:

**Kritische Jurist*innen
Heidelberg**

Albert-Ueberle-Straße 3 - 5
69120 Heidelberg

ViSdP: Sylvia Wu

Druckerei:

Neumann Druck
Tullastraße 1
69126 Heidelberg

Layout und internes Design:

Sylvia Wu

Coverdesign: Rokas Wille

Unterstützt und mitgewirkt an dieser Ausgabe haben:

Anna Pöggeler
Franziska Burkhard
Jonas Treibel
Laura Wanner
Luisa Kraft
Maj M.
Marlene Bargheer

Hat dir unsere Ausgabe gefallen?
Hast du Anmerkungen oder
Feedback? Möchtest du
vielleicht in der nächsten
Ausgabe mitwirken? Melde dich
einfach bei uns unter:
jurasic@riseup.net.

Wenn du gerne mehr Ausgaben
in der Zukunft sehen willst und
unsere Arbeit finanziell
unterstützen möchtest, kannst
du das gerne, indem du an das
folgende Konto überweist:
Kontoinhaber:
elinor Treuhand e.V.
Name der Bank: GLS Bank
IBAN:
DE48430609677918887700
BIC: GENODEM1GLS
Verwendungszweck:
ELINORG8HH23

Nils Löffler
Nils Rasche
Noëlle Stojan
Paula Grünewald
Pauline W.
Sophia Effinger
Stella Milzer
Sylvia Wu
Teresa Seidenfuß
Theo Argiantzis



Gedruckt mit finanzieller
Unterstützung des



StudierendenRat
der Universität Heidelberg



Wer steckt hinter der Jura[sic!]?

Diese Zeitschrift wurde erstellt und herausgegeben von den Kritischen Jurist*innen Heidelberg.

Wenn die Lektüre Interesse an unserer Arbeit geweckt hat, kommt doch gerne vorbei:

Das erste Plenum der Vorlesungszeit findet statt am **28.10.22**

um **18 Uhr**

im **Übungsraum 1 des juristischen Seminars**

Danach treffen wir uns alle zwei Wochen am selben Ort zur selben Zeit.

Bis dahin findet ihr uns hier:

Website: kritjurhd.de

Instagram: [@kritischejuristinnen_hd](https://www.instagram.com/kritischejuristinnen_hd)

*Dürfen wir
vorstellen?*